

DAIMLER TRUCK

Daimler Truck
Special Terms
12/2021

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	Seite 03
	Einkauf	Seite 04
DTST 31/01	Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung	Seite 05
DTST 34/01	Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte	Seite 08
	Qualität	Seite 10
DTST 13/01	Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)	Seite 11
DTST 14/01	Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements	Seite 17
DTST 18/01	Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks	Seite 21
DTST 27/01	Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)	Seite 29
	Logistik	Seite 30
DTST 17/01	Lieferabruf	Seite 31
DTST 28/01	Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern	Seite 34
DTST 29/01	Versand von Waren	Seite 38
DTST 35/01	Kommunikation mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal	Seite 48
	Produktentstehungsprozess	Seite 50
DTST 01/01	Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess	Seite 51
	Nachhaltigkeit und Umweltschutz	Seite 54
DTST 36/01	Nachhaltigkeit und Umweltschutz	Seite 55

Einleitung

1. Definition

Die Daimler Truck Special Terms, **nachfolgend „DTST“ genannt**, sind Festlegungen, die den Informationsfluss und die reibungslose Abwicklung der Prozesse zwischen der Daimler Truck AG, Leinfelden-Echterdingen, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „DTAG“ genannt), und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt) regeln.

Die DTST werden ergänzend zu den DTAG „Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge“ Vertragsbestandteil und werden im Einkaufsvertrag neben den anderen Vereinbarungen separat erwähnt.

2. Geschäftsfelder

Die DTST gelten grundsätzlich für die Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses und damit für die in diesen Geschäftsfeldern tätigen Gesellschaften, es sei denn bei einzelnen Regelungen der DTST wird darauf hingewiesen, dass diese nur für bestimmte Geschäftsfelder gelten.

3. Veröffentlichung

Die DTST werden grundsätzlich vor Beginn der Abschlussverhandlungen in der jeweils neusten Version zentral auf dem Supplier Portal von DTAG unter <https://supplier.daimlertruck.com> veröffentlicht. Bei gravierenden gesetzlichen oder betrieblichen Änderungen/Neuerungen werden einzelne DTST gegebenenfalls unterjährig neu aufgelegt. Die Partner werden hierüber von DTAG informiert. Für einzelne Bereiche innerhalb der Zulieferunternehmen ist eine eigene Vervielfältigung zulässig und geboten.

4. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen DTAG und dem Partner erfolgt auf Deutsch oder Englisch, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Partner ist verpflichtet, bei der Übermittlung und Speicherung von Daten/Informationen und dem Zugriff auf DTAG-Systeme, den jeweiligen Stand der Technik einzuhalten.

5. Maßgeblichkeit der deutschen Fassung

Die DTST werden jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht. Bei Abweichungen ist alleine die deutsche Fassung bindend.

DTST 31/01 Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung

DTST 34/01 Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte

Einkauf

Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung

1. Allgemeines

Werkzeuge im Sinne dieser DTST sind Ur-, Umform-, und Zerteilwerkzeuge¹ gemäß den Definitionen nach DIN 8580/8582/8588. Alle anderen Betriebsmittel sind nicht als Werkzeuge zu betrachten.

Sämtliche Regelungen dieser DTST finden auf Werkzeuge bei Unterlieferanten oder sonstigen Dritten entsprechende Anwendung. Der Partner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten oder Dritte, bei denen sich die Werkzeuge befinden, sich gemäß dieser DTST verhalten und DTAG die in dieser DTST formulierten Rechte einräumen. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung der Werkzeuge als DTAG-Eigentum. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Partner sämtliche Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, um die ordnungsgemäße Belieferung von DTAG zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Werkzeuge ist zwischen Werkzeugen, die Eigentum von DTAG sind bzw. werden (DTAG-eigene Werkzeuge) und Werkzeugen, die nicht Eigentum von DTAG sind bzw. werden (Nicht DTAG-eigene Werkzeuge) zu unterscheiden.

DTAG ist berechtigt, die Einhaltung dieser DTST beim Partner während der bei ihm gültigen Arbeitszeiten und nach vorheriger Abstimmung zu überprüfen. Der Partner wird DTAG hierbei unterstützen, insbesondere die die Werkzeuge betreffenden Unterlagen zur Einsicht bereithalten.

2. DTAG-eigene Werkzeuge

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten des Partners und von DTAG bei Benutzung von im Eigentum von DTAG befindlichen Werkzeugen durch den Partner.

2.1. Werkzeugüberlassung

Der Partner ist zur Benutzung der Werkzeuge im Rahmen des mit DTAG abgeschlossenen Liefervertrags über das mit den Werkzeugen herzustellende Teil berechtigt und verpflichtet.

Dem Partner ist jede hiervon abweichende Benutzung der DTAG-eigenen Werkzeuge, insbesondere eine Produktion von Teilen zur Belieferung Dritter oder eine Überlassung der Benutzung an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von DTAG untersagt.

2.2. Wartung und Werkzeuginstandhaltung

Der Partner ist für die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkzeuge während ihres Einsatzes bei der von ihm vertraglich übernommenen Belieferung von DTAG verantwortlich. Der Partner muss die ständige fehlerfreie Funktionsbereitschaft der Werkzeuge zwecks mangelfreier Lieferung an DTAG durch eine laufende Wartung und Instandsetzung auf eigene Kosten sicherstellen. Diese Wartung und Instandsetzung umfasst insbesondere alle Aufwendungen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung aller Mängel und Schäden sowie aller Veränderungen und Verschlechterungen infolge der Benutzung.² Im Gegenzug stellt DTAG dem Partner die Werkzeuge kostenlos zur Verfügung.

¹ Hiervon ausgenommen sind Schmiedewerkzeuge.

² Sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, gilt dies nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

2.3. Werkzeugänderungen

Werden Werkzeugänderungen aufgrund von Änderungen der technischen Vorgaben von DTAG erforderlich, muss der Partner zunächst ein schriftliches Änderungsangebot unter Beachtung eines möglichst wirtschaftlichen Kostenaufwands an DTAG unterbreiten.

Die Werkzeugänderung darf der Partner nur nach schriftlicher Auftragsvergabe durch DTAG durchführen. Aufwendungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden von DTAG nicht vergütet.

2.4. Kennzeichnung und Inventarisierung

Der Partner hat die Werkzeuge, die in DTAG-Eigentum stehen, deutlich und dauerhaft als DTAG-Eigentum zu kennzeichnen. Der Partner wird DTAG anlässlich der Inventur zum Jahresende die notwendigen Informationen bezüglich der sich in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge übermitteln. Änderungen der Werkzeugeinsatzorte bedürfen der vorherigen Freigabe durch DTAG.

Wird das Eigentum von DTAG durch Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzverfahren gefährdet, muss der Partner DTAG hierüber unverzüglich unterrichten. In jedem Falle ist das Vollstreckungsorgan unverzüglich auf das Eigentumsrecht von DTAG hinzuweisen. Gleichzeitig wird der Partner Kopien der Vollstreckungsunterlagen an DTAG übersenden.

2.5. Haftung

Der Partner haftet für alle Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen³ der Werkzeuge. Die Haftung des Partners entfällt, soweit die Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der Werkzeuge auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Der Partner muss sicherstellen, dass durch die Werkzeuge keine Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Er stellt DTAG von derartigen Schadensersatzansprüchen frei.

2.6. Rückgabepflicht

Mit Ende der Belieferung übergibt der Partner die Werkzeuge grundsätzlich an DTAG in dem Zustand, welcher nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Partners aus dieser DTST besteht. Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte des Partners an den Werkzeugen jedweder Art sind ausgeschlossen.

³Die Haftung für Verschlechterungen gilt, sofern eine Ausbringungsmenge vereinbart wurde, nur für die vereinbarte Ausbringungsmenge.

3. Nicht DTAG-eigene Werkzeuge

Sofern DTAG nicht Eigentümer der Werkzeuge wird, erhält DTAG zur Sicherung der Belieferung das Sicherungseigentum an den Werkzeugen und Folgewerkzeugen.

DTAG darf eine Herausgabe der Werkzeuge nur im Falle der Unterbrechung der Belieferung verlangen. In diesem Fall ist DTAG weiter berechtigt, den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Werkzeuge dem Partner zu erstatten. In diesem Fall erlangt DTAG mit Kostenerstattung das uneingeschränkte Eigentum an den Werkzeugen.

Der Partner verpflichtet sich, Werkzeuge, die er zur Fertigung von Teilen für DTAG nutzt oder genutzt hat, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DTAG zu verschrotten. Sollte DTAG der Verschrottung nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Regelung über die Kosten zu treffen.

4. Umgang mit Vorrichtungen und Lehren

Hinsichtlich Vorrichtungen und Lehren erhält DTAG zur Sicherung der Belieferung das Sicherungseigentum an sämtlichen Vorrichtungen und Lehren sowie sämtlichen Folgevorrichtungen und -lehren. DTAG darf eine Herausgabe der Vorrichtungen und Lehren nur im Falle der Unterbrechung der Belieferung verlangen. In diesem Fall ist DTAG weiter berechtigt, den noch nicht amortisierten Kostenanteil der Vorrichtungen und Lehren dem Partner zu erstatten. Mit Kostenerstattung erlangt DTAG Eigentum an den Vorrichtungen und Lehren.

Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte

1. Allgemeines

Der hohe Leistungsgrad der Ersatzteilversorgung ist für DTAG-Kunden ein nicht unbedeutendes Kaufargument und somit für die DTAG-Produkte ein wesentliches Wettbewerbsmerkmal. Die Ersatzteilversorgung hat daher für DTAG bezüglich Preisstellung, Qualität und Termintreue den gleichen Stellenwert wie die Versorgung der Produktion.

2. Definition Ersatzteil

Ersatzteile werden zur Versorgung des Ersatzbedarfs beim Austausch von Teilen des Fahrzeugs benötigt. Dazu gehören auch Teile, bei denen der Anlieferzustand bzgl. Oberfläche oder Verpackung vom Serienzustand abweicht. Solche abweichenden Zustände werden gesondert gekennzeichnet.

Bei Produkten/Systemen/Aggregaten werden die einzelnen Ersatzteile zwischen DTAG und Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

3. Parallelvertrieb

Wenn DTAG das Produkt selbst entwickelt oder DTAG beim Partner die Entwicklung bezahlt hat oder das Produkt auf Werkzeugen gefertigt wird, die im Eigentum von DTAG stehen, verpflichtet sich der Partner, die Lieferung von Ersatzteilen nur an DTAG vorzunehmen. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung wird DTAG dem Partner einen Schadenersatz von 10 % des DTAG-Bruttolistenpreises pro Teil in Rechnung stellen. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Satz 1 dieser Ziffer 3 ist der Partner außerdem verpflichtet, DTAG über die Menge und die gewerblichen Abnehmer der parallelgelieferten Teile Auskunft zu erteilen. Zur Überprüfung der Einheiten ist die werkzeugseitige Anbringung einer geeigneten Messeinrichtung vorzusehen. DTAG ist berechtigt, die erteilte Auskunft auf Kosten des Partners durch einen von DTAG zu bestellenden Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.

Gleiches gilt, wenn der Partner Teile, die mit einer Marke von DTAG oder der DTAG-Teilenummer versehen sind, an Dritte liefert. Im Falle der schuldhaften widerrechtlichen Marken- nutzung wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von weiteren 5 % des DTAG-Bruttolistenpreises pro Teil fällig.

Um das Image der DTAG-Marken nicht zu beschädigen, ist es dem Partner ferner nicht gestattet, Teile parallel zu vertreiben, bei denen die DTAG-Marken erkennbar durch äußere Einwirkung herausgeschliffen, abgekratzt oder anderweitig entfernt wurden. Unzulässig ist ferner das bloße Überkleben oder Übermalen von DTAG-Marken oder Teilenummern.

Die obigen vertraglichen Verpflichtungen lassen evtl. anderweitige, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Rechte und Ansprüche von DTAG unberührt. Dies gilt insbesondere für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums.

4. Marken

Der Partner verpflichtet sich, das Ersatzteil gemäß den Zeichnungsvorschriften zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist auf allen Teilen ein DTAG-Warenzeichen anzubringen. Die Kennzeichnung von Teilen ist entsprechend der MBN 10435¹ auszuführen. Dazu gehören alle sichtbaren Kennzeichnungen (geprägt, gelasert etc.), aber auch angebrachte Klebelabel. Ein Hersteller-Warenzeichen darf auf Wunsch angebracht werden, wobei das Hersteller-Warenzeichen nicht größer auszuführen ist als das DTAG-Warenzeichen. Weitere sonstige Herstellerangaben, insbesondere die Sachnummer des Herstellers, sind nicht gestattet. Fragen sind mit dem After-Sales Produktmanagement der jeweiligen Sparten zu klären, evtl. Abweichungen der Kennzeichnung (z.B. aufgrund technischer Notwendigkeiten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens DTAG.

5. Versorgungszeit und Bezugsrecht

Der Partner ist verpflichtet, DTAG mit Ersatzteilen für das Produkt während eines Zeitraums von mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin zu beliefern. Die Lieferung erfolgt auf Anforderung von DTAG.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen der Baureihe bzw. des Teiles darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von DTAG erfolgen.

6. Preisstellung

Für die während der Serienlieferzeit gelieferten Ersatzteilmengen gilt grundsätzlich der während der Serienlaufzeit gültige Serienpreis.

Bei Teilen für Systeme/Aggregate wird durch Aufschlüsselung der Preis für das Ersatzteil ermittelt, wobei sich der Preis um die Montagekosten reduziert.

Bei Teilen für Systeme/Aggregate oder ET-Einzelteile aus Serien-Zusammenbauten während der Serienlaufzeit wird der Preis für das Ersatzteil durch Aufschlüsselung/Price-Breakdown/Kostenorientierung ermittelt. Der dadurch festgestellte Serieneinzelteilpreis ist auch der gültige ET-Einzelteilpreis. Dieser Preis stellt abgesehen von ggf. erforderlichen Verpackungsaufwendungen bzw. nicht anfallenden Montagekosten die Preisobergrenze dar für das ET-Einzelteil. Der Preis der ET-Einzelteile ist selbst dann auf dieser Basis zu vereinbaren, wenn das Einzelteil nicht vor Serienanlauf als eigenständige Teilenummer angelegt wurde.

7. Ersatzteildokumentation

Die Kosten für die Erstellung der Ersatzteildokumentation (inkl. Einzelteilzeichnungen) einschließlich der Pflege aller Änderungsstände ist Preisbestandteil des Gesamtlieferumfangs.

Die Abstimmung über Dokumentationsumfang (Zeichnungen NX 3D bzw. ggf. Nachfolgesysteme, Stücklisten etc.) und terminliche Realisierung erfolgt zwischen DTAG Ersatzteiletechnik und Partner.

¹ bzw. der zum Vergabezeitpunkt gültigen Mercedes-Benz Norm zur Kennzeichnung von Teilen mit DTAG-Warenkennzeichnung und Identmerkmalen.

- DTST 13/01 Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)
- DTST 14/01 Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements
- DTST 18/01 Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks
- DTST 27/01 Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Qualität

Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)

1. Einleitung

Vom Partner ist ein PPF-Verfahren zur Serienlieferfreigabe durchzuführen. Soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, richten sich die Anforderungen an dieses Verfahren nach VDA-Band 2 in der jeweils aktuellen Ausgabe. Im Einzelfall kann mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren eine andere Vorgehensweise abgestimmt werden.

2. Anwendungsbereich

Neben dem im VDA-Band 2 genannten Anwendungsbereich ist das PPF-Verfahren auch bei Software und bei Normteilen durchzuführen, sofern nicht anders vereinbart (bzgl. hochfester Verbindungselemente für die Automobilindustrie ist das VDA-Werkstoffblatt 235-204 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen).

Werden Anlieferzustände durch mehrere Sachnummern beschrieben, so sind zusätzlich zu den Einzelteilmerkmalen die entsprechenden Prozesse und erzeugten/veränderten Produktmerkmale des Anlieferzustandes in der Bemusterung darzulegen.

Für die in einem Lieferumfang enthaltenen Einzelteile mit DTAG-Sachnummern kann DTAG einen PPF-Bericht anfordern.

3. Grundsätze zur PPF

3.1. Serienlieferfreigaben anderer DTAG-Standorte

Soweit der Partner bereits eine Serienlieferfreigabe eines DTAG-Standortes erhalten hat und kein Auslöser für ein neues PPF-Verfahren vorliegt (siehe Ziffer 4), muss vor Belieferungen weiterer DTAG-Standorte kein neues PPF-Verfahren durchgeführt werden. Der Partner reicht die Bemusterung gemäß der für den neuen DTAG-Standort geltenden Planung zusammen mit der vorhandenen Serienlieferfreigabe dem neuen DTAG-Standort zur Erteilung der Serienlieferfreigabe ein.

Bei Anwendung des Globalen Freigabe Prozesses gilt die durch DTAG erteilte Freigabe für jedes DTAG-Werk, mit dem der Partner einen Liefervertrag innehat. Die DTAG-werksspezifische Freigabe entfällt.

3.2. Kennzeichnung der Teile

Teile für vorgezogene Prüfungen (gesplittete Bemusterung), die noch nicht vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden, sind in Absprache mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren als „Sonstige Muster“ vorzustellen. Eine **Serienlieferfreigabe wird für „Sonstige Muster“ nicht erteilt. Sofern nicht anders vereinbart, ist hierfür ein roter Aufkleber mit Angabe des Entwicklungsstandes (Exx) zu verwenden.**

Eine gesonderte Kennzeichnung von Bemusterungsteilen sowie Teilen für Produktionstests kann vom entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren gefordert werden.

4. Anzeigepflicht und Auslöser für das PPF-Verfahren

Sämtliche Änderungen am Produktionsprozess und Produkt sind dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren vom Partner anzuzeigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist vom Partner entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu verfahren.

Auslöser	DTAG Fachbereich für das PPF-Verfahren	DTAG Facheinkauf	DTAG Logistik
Neuteile	D		
Produktänderung* (von Entwicklung genehmigt)	D	A	
Produktionsverlagerung	D	A	A
Änderung des Produktionsprozesses**	D		A
Änderung von Prüfverfahren	A		
Aussetzen der Fertigung für mehr als 12 Monate	D		
Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge (gilt nicht für spanende Werkzeuge)	D	A	
Änderung von Lieferanten der zweiten Stufe (DTAG 2nd-tier). Bei Lieferumfängen mit besonderen Merkmalen (DS, DZ) besteht o.g. Verpflichtung bis zum merkmalsverantwortlichen Lieferanten.	D	A	
Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (DTAG 2nd-tier) für Lieferumfänge mit DS/DZ-Merkmalen.	D	A	
Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (DTAG 2nd-tier).	A	A	
Änderungen von Zukaufteilen des Partners/Vormaterialien des Partners	D		
Keine uneingeschränkte Serienlieferfreigabe	D		
Nicht bestandene Requalifikation	D		

*Beinhaltet auch Materialänderungen

**Beinhaltet auch Änderungen in der logistischen Wertschöpfungskette

D = Durchführung des PPF-Verfahrens durch den Partner

A = Anzeigepflicht in schriftlicher Form durch den Partner an den DTAG-Fachbereich. Durchführung und Umfang des PPF-Verfahrens entscheidet der DTAG-Fachbereich.

Im Rahmen der Bemusterung von neuen Teilen und bei Änderungsbemusterungen ist der Partner zur Einstellung von Materialdatenblättern in IMDS verpflichtet. Die ID-Nr. für den IMDS-Datensatz **ist im Erstmusterdeckblatt und der entsprechenden Anlage „Materialdatenblatt/IMDS“ anzugeben.** Die Regelungen der DTST 36, insbesondere zur Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten, sind vom Partner einzuhalten. Werden neue Stoffe **in die „Kandidatenliste“ der REACH-Verordnung aufgenommen, die bereits in Lieferumfängen an Daimler Trucks and Buses enthalten sind und für die noch kein IMDS Datensatz vorliegt, so ist eine Nachbemusterung mit Übermittlung der Materialdaten in IMDS durchzuführen.**

5. Durchführung des PPF-Verfahrens

Soweit ein durch den Partner verursachter Auslöser eines PPF-Verfahrens gegeben ist, wird der Partner diesen Auslöser mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung anzeigen. In begründeten Ausnahmefällen werden mit dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen DTAG Bereich abweichende Regelungen getroffen. In der gesamten Anlaufphase darf keine Standortverlagerung erfolgen. Eine Standortverlagerung muss zwingend sechs Monate vor Verlagerung angezeigt werden und bedarf der Genehmigung von DTAG.

DTAG gibt dem Partner einen Termin für die Bemusterung vor. Die Anzahl der Musterteile ist mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen und die Musterteile kostenfrei anzuliefern.

Im Vorfeld des PPF-Verfahrens werden im Rahmen der Bemusterungsplanung folgende Themen festgelegt:

- » Die für den Bemusterungsumfang spezifischen Unterlagen unter Berücksichtigung von Tabelle 1,
- » mögliche Teilebündel und
- » die benötigte Musteranzahl.

Für Teile, die sich über den Ergänzungsschlüssel 2 unterscheiden (Farben, Sprachen etc.), muss zusätzlich zur technischen Bemusterung (Q-Stand) eine Variantenbemusterung (F-Stand) erfolgen.

Die Art und das Format der Übermittlung der Bemusterungsunterlagen sind vom Partner mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen.

Für Teile, in deren Werkzeugen in einem separaten Fertigungsschritt die Oberflächenstruktur eingebracht wird, erfolgt das PPF-Verfahren anhand von „Sonstigen Mustern“. Die Freigabe zur Einbringung der Oberflächenstruktur wird durch den entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren erteilt.

Bei Abweichungen ist vom Partner vorab eine schriftliche Genehmigung (Abweichgenehmigung) bei dem zuständigen DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren einzuholen und der Bemusterung beizufügen. Der korrigierte Stand ist im Rahmen einer Nachbemusterung vorzustellen.

Produkt und Prozessmerkmale, die für die Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen sind, werden mit DTAG abgestimmt. Bis zum Nachweis der Prozessfähigkeit erfolgt eine 100 %-Prüfung der Merkmale durch den Partner.

Für die in den Vorgabedokumenten (z.B. Zeichnungen, CAD-Datensätzen) genannten messbaren DS/DZ-Merkmale gelten abweichend vom industriellen Standard folgende Forderungen:

- » Prozessleistungsindex/Maschinenleistungsindex Ppk/Pmk $\geq 2,0$
- » Stabile Prozesse-Prozessfähigkeit Cpk $\geq 1,67$

Für spezielle Prozesse ist analog DTST 14 vorzugehen.

Leistungstests sind vom Partner u.a. bei Neuanläufen und Modellpflegen durchzuführen und dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Teilnahme durch DTAG möglich ist.

Für ausgewählte Umfänge ist in Abstimmung mit DTAG im letzten Leistungstest eine solche Anzahl Teile zu fertigen, die mindestens der Ausbringung einer DTAG-Schicht unter Kammlinien-Bedingungen entspricht. Diese Teile sind unter Kammlinien-Bedingungen DTAG zu fertigen.

Der Partner muss ggfs. unter Einbindung von DTAG einen analogen Leistungstest mit seinen Sublieferanten unter Berücksichtigung der Risikoklassifizierung durchführen und entsprechend nachweisen.

6. Nachweise für das PPF-Verfahren

Im Rahmen der Bemusterungsplanung werden die erforderlichen Nachweise gemäß Tabelle 1 vereinbart, sofern zwischen dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen Bereich und dem Partner **nichts anderes schriftlich abgestimmt wurde**. Die in Tabelle 1 mit „V“ gekennzeichneten Nachweise sind generell vorzulegen, die mit „A“ gekennzeichneten jeweils individuell abzustimmen.

Tabelle 1: PPF-Nachweisführung

Pkt.	Nachweise soweit für Prozess und Produkt zutreffend	Bemusterungsplanung
1	Deckblatt zum PPF-Bericht*	V
2	Selbstbeurteilung Produkt, Prozess und ggf. Software	V
Pkt.	Nachweise zur Produktionsprozess- und Produktentwicklung	Bemusterungsplanung
3	Technische Spezifikationen	A
4	Genehmigte Konstruktionsänderungen	A
5	Konstruktions- und Entwicklungsfreigaben	A
6	Die ID-Nr. des akzeptierten IMDS-Materialdatenblattes zum aktuellen Konstruktionsstand Ist im PPF-Bericht anzugeben	V
7	Design-FMEA	A
8	Prozessablaufdiagramm	A
9	Prozess-FMEA	A
10	Produktionslenkungsplan (PLP)	A
11	Geometrie, Maß	A
12	Werkstoff	A
13	Funktion	A
14	Haptik	A
15	Akustik	A
16	Geruch	A
17	Aussehen	A
18	Oberflächenanforderung	A
19	Technische Sauberkeit	A
20	Zuverlässigkeit	A
21	Beständigkeit gegenüber Electrostatic Discharge (ESD)	A
22	Elektrische Sicherheit/Hochvolt-Sicherheit	A
23	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	A
24	Absicherung besonderer Merkmale gemäß technischer Spezifikationen und vereinbarter Merkmale (z.B. Poka Yoke, 100 %-Prüfung, Prozessfähigkeiten...)	A
25	Laborqualifizierung	A
26	Anzahl Muster und Referenzmuster	A
27	Erreichung der Serientaktzeit	A
28	Werkzeugliste (mit Stückzahl/Anzahl Nester und Aussage zur Werkzeugqualität)	A
29	Einhaltung gesetzlicher Anforderungen	V
30	Übersicht Zulieferteile und Hausteile des Partners mit Freigabestand Teil und Prozess	A
31	Prüfmittelliste	A
32	Prüfmittelfähigkeitsnachweis	A
33	Teillebenslauf (siehe Anlage 1)**	V
34	Eignung der eingesetzten Ladungsträger inkl. deren Lagerung	A
35	Vereinbarung zur Requalifikation	A

Pkt.	Nachweise zur Software	Bemusterungsplanung
36	SW-Einsatzfreigabe (Anlage "Software-Prüfbericht")	V
37	Festlegung des Kontextes („Scope“) des zu liefernden Softwareproduktes	V
38	Referenz zu vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen (z.B. Coding Guidelines, Codemetriken, Testabdeckung)	V
39	Dokumentation der technischen SW-Spezifikationen (funktional und nicht-funktional)	A
40	Nachweis über die Umsetzung der Anforderungen aus 38 und 39, insbesondere der besonderen Merkmale (z.B. Safety)	A
41	Dokumentation über FOSS (Free-and-open-source-software)	V
42	Liste bekannter Fehler	V
43	Dokumentation der während der gesamten Projektlaufzeit eingesetzten Entwicklungswerkzeuge	A
44	Dokumentation der während der gesamten Projektlaufzeit eingesetzten Testwerkzeuge	A
45	Dokumentation des Versionsmanagements (Baseline, Konfigurationen, Änderungshistorie)	A
46	Nachweis einer Prozessbewertung (z.B. VDA Automotive Spice)	A

*Vorlage des Dokuments bei Bemusterungen, die nicht über ein IT-System erfolgen (d. h. Dokumentation nur in Papierform).

**Keine Vorlage der zugehörigen Unterlage durch den Partner, wenn die entsprechende Dokumentation durch das DTAG interne IT-System abgedeckt ist.

V = Vorlage bei DTAG

D = Wenn zutreffend: Durchführung, Dokumentation und Archivierung der Organisation (ggf. zur Einsicht durch DTAG)

A = Alle über den Mindestumfang hinausgehenden Vorlagepunkte sind bei der Bemusterungsabstimmung zwischen Partner und DTAG zu vereinbaren.

Der Partner dokumentiert die Beschaffungsstruktur seiner Lieferanten und stellt diese dem für das PPF-Verfahren zuständigen DTAG-Ansprechpartner zur Verfügung.

Liegt die Verantwortung für die Bemusterung und Freigabe von Zukaufteilen des Partners bei DTAG (Setzteile), listet der Partner diese mit den folgenden Angaben separat in der Übersicht der Zukaufteile-Freigaben auf:

- » Teilenummer
- » Lieferant mit der DTAG-Lieferantennummer
- » ZGS
- » Q/F-Stand
- » Freigabestatus
- » DTAG-Werk und Nummer des Freigabeprüfberichtes

7. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem VDA-Band 1.

8. Freigabestatus

Die Serienlieferfreigabe wird dem Partner in Form eines Prüfberichtes übermittelt.

9. Vorbereitende Aktivitäten

Im Vorfeld und/oder begleitend zum PPF-Verfahren werden von DTAG zusammen mit den Lieferanten für ausgewählte Teileumfänge Aktivitäten wie beispielsweise Reifegradworkshops oder Farbklausuren durchgeführt. Die Teile für die Farbklausuren sind unter vollständigen Serienbedingungen herzustellen. Sofern nicht bereits zur ersten Farbklausur Teile mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur bestellt werden, sind diese spätestens zur folgenden Farbklausur mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur zu liefern.

10. Nichteinhaltung

Falls die vereinbarten Bemusterungen je Teilestand nicht zum Erfolg führen, trägt der Partner alle bei DTAG anfallenden Zusatzkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bemusterungsverfahren entstehen, sofern er das negative Ergebnis zu vertreten hat.

Mitgeltende Dokumente:

(siehe auf dem Daimler Truck Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>)

- Anlage 1 Teilelebenslauf
- Anlage 2 Beurteilungsmatrix zum Freigabestatus Produkt und Prozess
- Anlage 3 Werkstoffstückliste
- Anlage 4 Softwareprüfbericht

Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements

1. Auswahl und Anwendung des QM-Systems

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte richtet der Partner ein Qualitätsmanagement, nachfolgend „QM“ genannt, ein. Das QM-System muss gemäß der IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen der IATF 16949) ausgerichtet werden. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine von der IATF (International Automotive Task Force) anerkannten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Die Regelungen der IATF 16949 bei Nichtvorliegen einer Zertifizierung nach IATF 16949 sind einzuhalten und die Anwendung dieser Regelungen bedarf einer gesonderten Freigabe durch DTAG. Lieferanten von Software als Produkt oder Teil eines Produktes haben zusätzlich eine DIN EN ISO/IEC 27001-Zertifizierung in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Der Partner wird sein QM-System so ausrichten, dass er seine Lieferanten und deren Vorlieferanten zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser DTST verpflichtet.

2. Gesetzliche und behördliche Anforderungen bei Zertifizierungen

Der Partner verpflichtet sich, alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der erforderlichen produkt- und/oder standortbezogenen Zertifizierungen rechtzeitig durchzuführen (z.B. Beantragung der Auditierung von Produktionsstandorten/technischen Prüfungen von Teilen). Die besagten Anforderungen richten sich dabei nach dem Markt oder den Märkten, für die die Lieferumfänge vorgesehen sind.

Der Partner hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die damit verbundenen Dokumente (Zertifikate, Bauartgenehmigungen etc.) aktuell und gültig sind. Der Partner hat diese Dokumente DTAG rechtzeitig zu übermitteln, ohne dass es hierfür einer Aufforderung durch DTAG bedarf.

Die Belieferung mit Teilen, die alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einhalten, muss durch den Partner über den gesamten Lebenszyklus, d.h. auch nach End of Production (EOP) des Fahrzeugs über den Zeitraum der Ersatzteileversorgung – bis auf Widerruf (inkl. Re-Zertifizierungen) – sichergestellt werden.

Jede Veränderung im Herstellungsprozess und/oder Änderung der Firma und/oder der Adresse eines Produktionsstandortes, auch bei Lieferanten oder deren Vorlieferanten, die Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifizierungen haben kann (z.B. Verlagerung von Anlagen, Werkzeugen oder des gesamten Standortes, bei Änderung der Adresse, Stilllegungen von Standorten, Endbevorratungen bei Lieferanten oder Namensänderungen), muss durch den Partner gegenüber DTAG unverzüglich nach Bekanntwerden angezeigt werden.

3. Auditierung

DTAG ist berechtigt, das QM-System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Partners zu untersuchen und zu bewerten oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten untersuchen und bewerten zu lassen. Dies kann im Rahmen einer Überprüfung (z.B. Prozessaudits nach VDA 6.3) nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Partner auch die Auditierung seiner Lieferanten und von deren Vorlieferanten durch DTAG oder einen von DTAG beauftragten Dritten ermöglichen. Der Partner erklärt sich bereit, DTAG bei der Identifizierung von Schwachstellen in der Unterlieferantenstruktur zu unterstützen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Partner. DTAG kann Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeben.

Von Partnern, die Software, auch in Verbindung mit Hardware, entwickeln und/oder liefern, sind die Standards ISO/IEC 330xx bzw. Automotive SPICE® in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Reifegradbewertung der Softwareentwicklungsprozesse ist vom Partner anhand eines Assessments gemäß ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® nachzuweisen. Auf Anforderung von DTAG hat der Partner das Ergebnisprotokoll des Assessments nach Automotive SPICE® in der aktuell gültigen Fassung gemäß ISO/IEC 330xx vorzulegen.

Der Partner hat in der Ausschreibungsphase mindestens eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 1 in allen Prozessen des VDA-Scope in einem vergleichbaren Projekt nachzuweisen und dazu unaufgefordert ein Ergebnisprotokoll nach Automotive SPICE® vorzulegen. Das zugrundeliegende Assessment darf dabei nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Der Partner hat bis spätestens 9 Monate nach erfolgter Vergabe eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 1 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx im vergebenen Projekt nachzuweisen.

Spätestens 18 Monate nach erfolgter Vergabe hat der Partner eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 2 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx im vergebenen Projekt nachzuweisen.

Ein Nachweis einer durchgängigen Prozessbewertung mit Level 3 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx ist für die Teilnahme an einer Ausschreibung für Folgeprojekte Voraussetzung. Der Partner hat bei Diensten zur Sicherstellung der Versorgung ab Start-of-Production (SOP) einen durchgängigen ASPICE Level 3 nachzuweisen.

Die Durchführung und der Umfang des Assessments sowie die Qualifikation der Assessoren müssen den Anforderungen der ISO/IEC 330xx und des VDA Blau-Gold-Band Automotive SPICE® - Guideline- in der aktuell gültigen Fassung genügen.

Die Durchführung von ISO/IEC 330xx konformen Audits kann durch unabhängige Assessoren des Partners mit gültiger intacs-Zertifizierung oder durch von DTAG anerkannte externe Unternehmen erfolgen. Assessment-Ergebnisse werden von DTAG nur anerkannt, wenn diese entsprechend der DTAG Assessment-Guideline Automotive-SPICE durchgeführt und dokumentiert wurden. Grundsätzlich hat DTAG das Recht, ein Assessment nach ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® selbst durchzuführen.

Bei signifikanten Abweichungen von diesen Anforderungen wird das Assessment von DTAG nicht anerkannt. In diesem Fall ist ein Nach-Assessment durch eine unabhängige und dritte Partei, die am ungültigen Assessment nicht teilgenommen hat, durchzuführen. Die Kosten für dieses Nach-Assessment hat der Partner zu tragen. Grundsätzlich hat DTAG das Recht ein solches Nach-Assessment nach ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® selbst durchzuführen. Auf Anforderung sind DTAG Messgrößen (sog. Metriken) im Software-Entwicklungsprozess vom Partner mitzuteilen (z.B. Fehlerzahlen pro Lines of Code, Fehlerverteilung auf Entwicklungsphasen, Effizienzmessung in verschiedenen Phasen der Softwareentwicklung, Testabdeckungen wie C1 oder gleichwertige Messgrößen). Diese Metriken sind vom Partner analog der aktuellen MIS RA-Guidelines und den VDA-Metriken festzulegen und mit DTAG abzustimmen.

4. Stand von Wissenschaft und Technik

Entsprechend den Anforderungen des Produkthaftungsgesetzes wird der Partner sicherstellen, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

5. Qualitätsplanung und -absicherung

Der Partner unterstützt aktiv die präventive Serienvorbereitung durch ein von DTAG vorgegebenes Kooperationsmodell, z.B. nach VDA-Standard „Reifegradabsicherung“ (VDA-RGA), und stellt hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Der Partner weist die Fehlerfreiheit der Produktrealisierung nach. Der Partner belegt seine Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Qualitätssicherungsnachweise.

Der Partner wird DTAG unverzüglich unterrichten, sobald Verstöße gegen die Null-Fehler- Pflicht absehbar werden.

Der Partner ist für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der besonderen Merkmale (z.B. sicherheits-, zertifizierungs-, funktions- und prozessrelevant) gemäß Spezifikation, Lastenheft oder anderer Angaben von DTAG sowie für die geeignete Optimierung der Herstellungsanlagen, Prozesse und der Prüfmethode verantwortlich. Lässt sich im Falle eines Produktfehlers eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch den Gebrauch des Produktes nicht ausschließen, muss der Partner mit allen Mitteln fehlerhafte Lieferungen vermeiden. Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des VDA-Bandes 4, Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft. Die Stabilität der Fertigungsprozesse muss der Partner über die gesamte Produktionszeit durch eine geeignete Prozessregelung sicherstellen und dokumentieren. Bei Unterschreitung der Fähigkeiten ist eine 100 %-Prüfung der Produkt- und Prozessmerkmale durchzuführen.

Kann ein Produktmerkmal nicht über Prozessfähigkeitskennwerte nachgewiesen werden, z.B. bei speziellen Prozessen (z.B. Schweißen, Wärmebehandlung, Gießen), ist der Nachweis über sekundäre Merkmale zu führen und/oder eine 100 %-Prüfung einzusetzen.

In solchen Fällen kann DTAG vom Partner verlangen, dass für die Serie bauteilspezifisch andere geeignete Nachweismethoden für die Prozesssicherheit angewendet werden.

Trägt der Partner die (Mit-)Verantwortung für die Entwicklung der gelieferten Produkte und/oder Leistungen, so hat der Partner die Sicherheits- oder Zertifizierungsrelevanz der gelieferten Produkte und/oder Leistungen zu bewerten und eine entsprechende Kennzeichnung auf technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigem Dokumentationsmaterial anzubringen. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, in seinen technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Dokumentationen, welche DTAG zur Verfügung gestellt werden, die Kennzeichnungen von DTAG zu verwenden. In allen weiteren Dokumentationen ist die Kennzeichnung in adäquater Weise fortzuführen. Der Partner ist verpflichtet, die aus der Kennzeichnung abzuleitenden Maßnahmen in der laufenden Produktion umzusetzen und die damit verbundenen Nachweise aufzubewahren.

Für Sicherheitsverschraubungen ist vom Partner die VDI-Richtlinie 2862 einzuhalten. Vorgaben von DTAG für die Kennzeichnung sind:

DS/RA:	Dokumentation Sicherheitsrelevanz	Sicherheitsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer führen kann.
DZ:	Dokumentation Zertifizierungsrelevanz	Zertifizierungsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Daten, Angaben, Nachweise, Baugenehmigungen in Zertifikaten oder länderspezifischen Anmeldeunterlagen verwendet werden oder die bei der Typzulassung geprüft werden.

Auf Anforderung von DTAG wird der Partner zur Unterstützung der Rückverfolgbarkeit die Bauteile mit einer eindeutigen Seriennummer kennzeichnen, deren Aufbau von DTAG festgelegt wird.

Der Partner ist verpflichtet, jährlich zu überprüfen, ob seine Lieferungen den Spezifikationen von DTAG (einschließlich Maß, Werkstoff, Zuverlässigkeit, gesetzliche Vorgaben, Umwelt sowie Produktionslenkungsplan) entsprechen (Requalifikation). Der Partner bewertet, dokumentiert und archiviert die Ergebnisse. Diese sind DTAG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Abweichung von dieser Ziffer muss zwischen dem Partner und DTAG schriftlich vereinbart werden.

Kooperations-/Eskalationsmodell

Das Modell kommt bei schwerwiegenden, wiederholt auftretenden oder langanhaltenden Qualitäts- und Logistikproblemen beim Partner zur Anwendung.

Die Leistung des Partners wird über KPIs kontinuierlich gemessen und zur Verfügung gestellt. Beim Überschreiten der KPIs greift das Modell der jeweiligen Sparte, z.B. Q-H:ELP „Qualitäts-Herausforderungen: Erkennung, Lösung und Prävention“.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung werden zusätzliche Maßnahmen von DTAG festgelegt. Bei Unterstützung von DTAG an den Partner durch vorgenannte Maßnahmen erstattet der Partner die bei DTAG entstehenden und durch die Unterstützung verursachten Kosten.

6. Prüfung durch DTAG

Unter Berücksichtigung der Prüfungen beim Partner gemäß dieser DTST beschränkt sich die Untersuchung bei DTAG auf den Vergleich der Lieferscheindaten mit den Warenanhängern, die Prüfung der Anzahl der Ladeeinheiten sowie äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden.

Weitergehende Untersuchungspflichten von DTAG bestehen nicht.

DTAG ist berechtigt, an vom Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten durchgeführten Prüfungen, Befundungen, Reviews oder Tests teilzunehmen, derartige durch von DTAG autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen beim Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten nach vorheriger Abstimmung selbst durchführen oder durch autorisierte Dritte durchführen zu lassen.

DTAG hat das Recht, alle DTAG betreffenden Entwicklungsdokumente (Software inkl. Quellcode zum Zwecke der Analyse, z. B. Erhebung von Metriken) und fertigungsbegleitende Dokumentationen einzusehen.

Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks

1. Vertragsgegenstand

1.1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Abwicklung von Ansprüchen von DTAG gegenüber Partnern wegen der Lieferung von mangelhaftem Produktionsmaterial oder mangelhaften Ersatzteilen, soweit diese Mängel festgestellt worden sind, nachdem die Fahrzeuge das jeweilige Herstellungswerk verlassen haben oder die Ersatzteile eingebaut oder an den Kunden veräußert worden sind.

1.2. Einkaufsbedingungen

Die zwischen DTAG und dem Partner vereinbarten Einkaufsbedingungen bleiben grundsätzlich unberührt.

2. Mängelfeststellung

Die Mängelfeststellung erfolgt in der DTAG-Vertriebsorganisation und fließt in die DTAG- Systeme zur Sachmängelabwicklung ein. Die Schadteile sind von DTAG als vorläufig mangel- behaftet identifiziert.

3. Abwicklung von Vorgängen im Standardregress

Die Abwicklungsregelungen zum Standardregress finden Anwendung bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese nicht zu einem Recall, Serienschaden oder Schäden an anderen Bauteilen geführt haben.

3.1. Definition einer Teilefamilie

Für die Bildung der Anerkennungsquote **wird auf das Hilfsmittel „Teilefamilie“ zurückgegriffen**. Eine Teilefamilie besteht aus Teilen mit gleicher Funktion und gleichen Eigenschaften.

3.2. Bildung einer Teilefamilie

Die spartenspezifische Teilefamilienbildung erfolgt grundsätzlich einvernehmlich zwischen DTAG und dem Partner. Sollten unterjährig Schadteile mit neuen Sachnummern vorgelegt werden oder neue Ersatzteilnummern innerhalb der Garantiesysteme auftreten, werden unter- jährlich einvernehmlich zwischen DTAG und dem Partner neue Teilefamilien vereinbart bzw. bestehende Teilefamilien ergänzt.

In einer Teilefamilie werden insbesondere die folgenden Teile zusammengefasst:

- » Teile, die im Rahmen einer Reparatur in der Werkstatt untereinander ersetzt werden können
- » Serienteil und Ersatzteil (z.B. neue, verbesserte Nachfolgeteile, welche eine ältere Version ersetzen)
- » verschiedene Ländervarianten, wenn keine gravierenden technischen Abweichungen vorliegen
- » baureihenübergreifend bei ähnlichen und technisch vergleichbaren Bauteilen

3.3. Teilerückführung

3.3.1 Stichprobe zur Schadteilanalyse

Zur Reduzierung des Aufwandes zur Teilerückführung und Analyse erfolgt die Mängelfeststellung und die damit verbundene Kostenbeteiligung des Partners anhand einer unselektierten Zufallsstichprobe von ausgebauten Schadteilen, bei denen der Mangel innerhalb der jeweils geltenden **Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgetreten ist (im Folgenden „Garantiestichprobe“** genannt). Diese Schadteile werden dem Partner durch die DTAG-Befundstellen zur Analyse zur Verfügung gestellt, sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen (z.B. QEC-Tool / eSEP++) als **„Garantieware“** erkennbar und dienen als Grundlage für die Bildung der Anerkennungsquote.

Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Garantiestichprobe in der Regel 10-30% der Schadteile einer Teilefamilie **aus Deutschland (im Folgenden: „Referenzmarkt“)** innerhalb einer Abrechnungsperiode. Für Evobus werden unselektierte Teile aus definierten europäischen Betrieben vorgelegt.

Der Partner hat DTAG frühzeitig auf umsetzbare und wirtschaftlich sinnvolle Änderungen von Stichprobenumfang und -herkunft für konkrete Teilefamilien hinzuweisen, sofern durch die Änderungen ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine verbesserte Qualitätsarbeit im Einzelfall erwartet werden kann. DTAG wird die Hinweise des Partners prüfen und die Teilesteuerung der Stichprobe gegebenenfalls anpassen.

Wenn der Stichprobenumfang der Garantiestichprobe 10% der Schadteile im Referenzmarkt unterschreitet kann einvernehmlich eine Anpassung der hieraus ermittelten Anerkennungsquote erfolgen, wenn die Unterschreitung nicht mit dem Partner abgestimmt war.

Auf Veranlassung von DTAG oder auf Anfrage des Partners können außerhalb der Garantiestichprobe gezielt Schadteile z.B. aus bestimmten Ländern, Zeiträumen oder mit bestimmten Fehlerbildern zurückgeführt und dem Partner zur Analyse weitergeleitet werden. Diese Schadteile sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen (z.B. QEC-Tool / eSEP++) als **„Prüfware“** erkennbar und haben keinen Einfluss auf die Anerkennungsquote.

3.3.2 Vorgehen bei nicht repräsentativer Anzahl von Schadteilen

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Schadteile aus Deutschland das weltweite Ausfallgeschehen nicht repräsentativ abgebildet wird oder keine Schadteile aus Deutschland vorliegen, kann DTAG auch Schadteile aus anderen Ländern in die Garantiestichprobe mit einbeziehen. Eine solche Referenzmarkterweiterung erfolgt hierbei gemäß folgender grundsätzlicher Reihenfolge:

- » die Reihenfolge ergibt sich aus den absteigend sortierten Absatzzahlen der DTAG Fahrzeuge, welche mit der betroffenen Teilefamilie ausgestattet sind.

DTAG zeigt dem Partner die konkret beabsichtigte Referenzmarkterweiterung vorab an. Der Partner kann der Referenzmarkterweiterung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Anzeige schriftlich und sachlich begründet widersprechen. Widerspricht der Partner der Referenzmarkterweiterung nicht oder nicht sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen, gilt die Referenzmarkterweiterung als vom Partner bestätigt; DTAG wird den Partner auf diese Folge in der Anzeige hinweisen. Widerspricht der Partner der Referenzmarkterweiterung innerhalb dieser Frist, werden DTAG und der Partner eine Regelung zum Referenzmarkt vereinbaren.

3.3.3. Erreichen einer Stichprobe von 50 Teilen in einer Abrechnungsperiode
Sobald 50 Schadteile einer Teilefamilie aus dem Referenzmarkt aus einer Abrechnungsperiode zur Befundung vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass diese Stichprobe repräsentativ ist. DTAG kann für die entsprechende Abrechnungsperiode die Garantieteile aussteuern. DTAG zeigt dies dem Partner an. Die Anerkennungsquote wird auf dieser Basis vereinbart. Widerspricht der Partner diesem Vorgehen nicht oder nicht sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen, gilt das Vorgehen als vom Partner bestätigt; DTAG wird den Partner auf diese Folge in der Anzeige hinweisen. Widerspricht der Partner dem Vorgehen schriftlich und sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Anzeige, wird der Versand wieder aufgenommen.

Um z.B. neue Schadensbilder oder potentielle Langzeitfehler entdecken zu können, bleibt der Partner auch bei Einstellung des Teileversandes verpflichtet, einzelne Teile zu analysieren, die ihm als Prüfware von DTAG zur Verfügung gestellt werden.

3.3.4. Vorzeitiges Erreichen einer repräsentativen Stichprobe aus konkreten Produktionszeiträumen

Ist im Einzelfall ein weiterer Erkenntnisgewinn durch fortgesetzte Schadteilanalyse nicht zu erwarten, kann einvernehmlich für bestimmte Teile einer Teilefamilie aus konkreten Produktionszeiträumen **vorzeitig eine Anerkennungsquote vereinbart werden (z.B. durch eine „Gala“-Vereinbarung)**. Ab dem Zeitpunkt der Anzeige durch DTAG zur Abstimmung einer Anerkennungsquote werden keine weiteren Teile dieser Teilefamilie aus dem betroffenen Produktionszeitraum versendet. Widerspricht der Partner schriftlich und sachlich begründet der Festlegung einer Anerkennungsquote, wird der Versand wieder aufgenommen. Umfänge, für die vorzeitig eine Anerkennungsquote vereinbart worden ist, werden aus ihrer Teilefamilie ausgegliedert.

Um z.B. neue Schadensbilder oder potentielle Langzeitfehler entdecken zu können, bleibt der Partner auch bei vorzeitiger Vereinbarung einer Anerkennungsquote verpflichtet, einzelne Teile zu analysieren, die ihm als Prüfware von DTAG zur Verfügung gestellt werden.

3.4. Durchführung der Schadteilanalyse und Ermittlung der Anerkennungsquote (AQ)

Für die Schadteilanalyse gilt die Richtlinie des Verbandes der Automobilindustrie e.V. (VDA). „Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette – Vermarktung und Kundenbetreuung – Schadteilanalyse Feld“ und die jeweils gültige „MB Norm 10 448 Schadteilanalyse Feld“, diese ist über das Lieferantenportal von DTAG abrufbar.

3.4.1. Fristen in der Schadteilanalyse

Bei der Schadteilanalyse durch den Partner hat der Partner fünf Kalendertage nach dem Eingang der Teile über die von DTAG bereitgestellten IT-Systeme für die Analyseabwicklung (z.B. QEC-Tool/eSEP++) den Eingang zu bestätigen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der Teile eine Statusrückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und umsetzbaren Sofortmaßnahmen an DTAG zu übermitteln.

Der Partner teilt DTAG spätestens 28 Kalendertage nach dem Eingang der Teile beim Partner ein abschließendes Befundergebnis mit (siehe VDA Band „Schadteilanalyse Feld“ Kapitel 2.2 Prüfstatus und Prüfstrategie in der Schadteilanalyse). Das Befundergebnis muss dabei Aussagen zu Ausfallsursachen und umsetzbare Maßnahmen zur finalen Fehlerabstellung in Form eines VDA konformen 8D Reports enthalten.

Bei „Prioritäts-Teilen“ hat der Partner DTAG 7 Kalendertage nach Eingang der Teile beim Partner eine Rückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und umsetzbaren Sofortmaßnahmen zukommen zu lassen. Außerdem gilt eine verkürzte Frist von 14 Kalendertagen für die Mitteilung des abschließenden Befundergebnisses. Prioritäts-Teile sind im System entsprechend gekennzeichnet und sind z.B. Teile innerhalb eines Anlaufs (Fahrzeug, Aggregat, System), Teile aus Liegenbleibern oder sicherheitsrelevante Teile.

Werden die Fristen für das abschließende Befundergebnis vom Partner versäumt, gelten die betreffenden Teile als anerkannt; DTAG wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen.

Vom Partner abgelehnte Teile verbleiben im Eigentum von DTAG. Sind diese Teile in den IT-Befundungssystemen (z.B. QEC-Tool / eSEP++) als „rücklieferrelevant“ markiert, hat der Partner sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses im Anlieferungszustand (bei mit DTAG abgestimmter zerstörender Prüfung im entsprechenden Zustand) an DTAG zurückzuschicken (Wareneingangsdatum DTAG ist entscheidend). Sind die abgelehnten Teile nicht als „rücklieferrelevant“ markiert, sind die Teile vom Partner bis 10 Wochen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses in einem Sperrlager aufzubewahren und DTAG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Teile vom Partner zu verschrotten. Hält der Partner diese Verpflichtungen zur Rücksendung und Aufbewahrung nicht ein, so gelten die entsprechenden Teile als anerkannt; DTAG wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen.

Vom Partner anerkannte Teile sind von der Rücksende- und Aufbewahrungspflicht befreit.

In begründeten Fällen können die in diesem Abschnitt 3.4.1 genannten Fristen einvernehmlich geändert werden.

Wenn der Partner eine Verlängerung der Fristen benötigt, fragt der Partner in Schriftform bei der zuständigen Befundstelle an und dokumentiert den aktuellen Status der Prüfergebnisse, sowie die genauen Gründe und den Zieltermin in den IT-Befundungssystemen.

3.4.2. Ermittlung von Anerkennungsquoten (AQ)

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Schadteilanalyse ermitteln DTAG und der Partner die Anerkennungsquote. Alle Anerkennungsquoten beziehen sich i. d. R. auf spezifische Teilefamilien und einen definierten Anfallszeitraum. Die ermittelten Anerkennungsquoten werden auf die weltweiten Schadensfälle angewandt.

Die Anerkennungsquote errechnet sich aus der Anzahl der vom Partner anerkannten Schadteile bezogen auf alle als „Garantieware“ vorgelegten Schadteile.

Die DTAG-Befundstelle behält sich vor, den Ablauf der Schadteilanalyse beim Partner zu jeder Zeit nach angemessener vorheriger Ankündigung nach dem VDA-Standard „Schadteilanalyse Feld - Auditstandard“ zu auditieren. Bei diesem Audit wird auch die Umsetzung aller Kapitel der „MB-Norm 10448 Schadteilanalyse Feld“ bewertet. Darüber hinaus behält sich DTAG jederzeit das Recht vor, die Analyseperformance seiner Partner durch geeignete Leistungsparameter zu überwachen.

Eine Einstufung kleiner 90% des Erfüllungsgrades nach VDA „Schadteilanalyse Feld - Auditstandard“ und/oder eine Einstufung kleiner 80% des Erfüllungsgrades bezogen auf den NTF-Prozess und somit ein eklatantes Abweichen, in Bezug auf die in diesen DTST definierten Qualitätsanforderungen, weist nach, dass die Schadteilanalyse des Partners nicht oder nur bedingt fähig ist. Daraus resultiert, dass die tatsächliche Anerkennungsquote größer sein muss, als es die Befundergebnisse des Partners wiedergeben. Um eine realistische Anerkennungsquote zu erhalten, wird DTAG auf Grundlage des Erfüllungsgrades einen Anerkennungsquotenzuschlag (AZ) von mindestens 5% auf die Anerkennungsquote geltend machen.

$$AQ[\%] = \frac{[(\text{Summe der anerkannten Schadteile}) + (0,5 \times (\text{Summe der NTF-Fälle}^*)) + (\text{Summe der nicht fristgerecht analysierten Schadteile}) + (\text{Summe der nicht fristgerecht zurückgesandten Teile})]}{(\text{Anzahl der befundeten Schadteile})} \times 100 + AZ[\%]$$

AQ[%] beträgt maximal 100%

*siehe Abschnitt 3.4.5

3.4.3. Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen

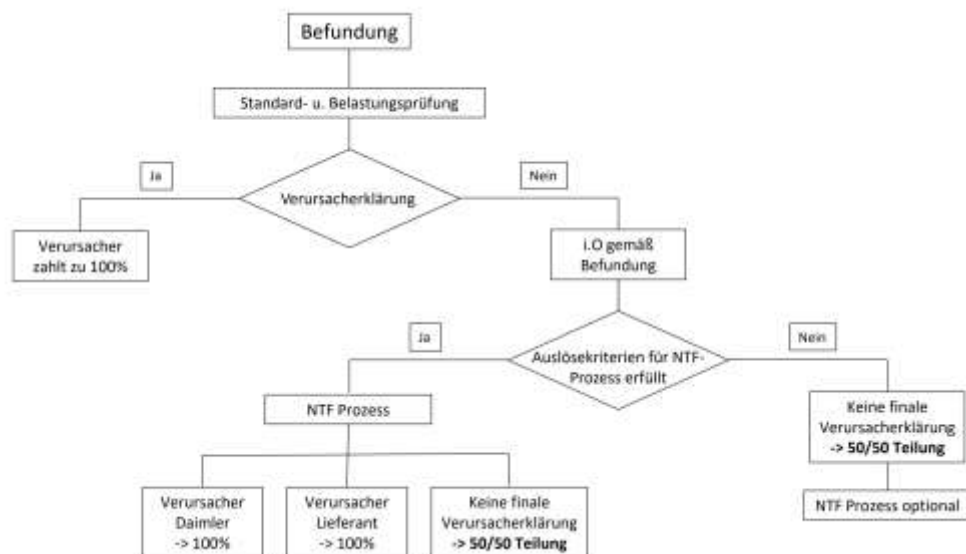
Bei Produktänderungen, Prozessänderungen oder Fertigungsverlagerungen, die nicht vom Partner gemäß der DTST 13 angezeigt oder durch DTAG nicht bestätigt wurden, beträgt die Anerkennungsquote 100%, es sei denn der Partner weist nach, dass es keinen kausalen Zusammenhang zum Schaden gibt. Im Fall von Zusammenbauten oder mehrteiligen Lieferumfängen schließt dies Teile mit ein, die der Partner von Zulieferern oder Vorlieferanten bezogen hat.

3.4.4. Kostenregelung im Rahmen der Schadteilanalyse

Die im Zusammenhang mit der Schadteilanalyse anfallenden Kosten werden von dem Partner und DTAG jeweils selbst getragen. Anfallende Transport- und Logistikkosten werden vom jeweiligen Empfänger übernommen. Fordert der Partner zusätzliche Teilerückführungen außerhalb der Garantiestichprobe, so trägt der Partner die anfallenden Transport- und Logistikkosten.

3.4.5. No Trouble Found (NTF) - Prozess

Der NTF-Prozess dient der Ursachenfindung für ein Problemthema, das im Rahmen der Schadteilanalyse nicht identifiziert werden konnte. Ist nach Durchführung der Schadteilanalyse kein Fehler bzw. keine Ausfallursache feststellbar, so dass eine Kundenbeanstandung durch die Schadteilanalyse beim Partner nicht nachvollzogen werden kann (i.O. gemäß Befundung), erfolgt entsprechend den Auslösekriterien der „MB Norm 10448 Schadteilanalyse Feld“ die Durchführung eines NTF-Prozesses. Dieser wird durch den Partner gestartet und anhand dem VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“ und der „MB Norm 10448 Schadteilanalyse Feld“ gemeinsam mit der DTAG durchgeführt. Ist der NTF-Prozess im Einzelfall aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll werden sich DTAG und der Partner hierzu individuell abstimmen. Bleibt ein NTF-Prozess aus oder ist nach Durchführung eines NTF-Prozesses keine Verursacherklärung möglich, werden die entsprechenden Schadteile bei der Berechnung der Anerkennungsquote im Sinne einer gemeinschaftlichen Verantwortung für die Produktqualität mit 0,5 berücksichtigt. Daimler bleibt zum Nachweis einer höheren, der Partner zum Nachweis einer niedrigeren Anerkennungsquote berechtigt. Wird ein NTF-Prozess durchgeführt, so wird das Ergebnis des NTF-Prozesses bei der Anerkennungsquote entsprechend berücksichtigt. Demnach fließt ein Schadteil mit festgestelltem Mangel als anerkanntes Schadteil zu Lasten des Partners in die Anerkennungsquote ein. Sofern der Partner keine für die Werkstatt geeignete Prüfanweisung zur Verfügung stellt und/oder diese Prüfanweisung zu NTF Ausbauten führt, kann eine Verantwortung des Partners bis zu 100% der NTF Kosten eingefordert werden.



*Das Schaubild bezieht sich auf ein einzelnes Fehlerbild, der Prozentsatz (50 bzw. 100%) versteht sich auf die jeweiligen Bauteile nicht jedoch auf die gesamte Anerkennungsquote.

3.5. Abwicklung der Mängelansprüche

3.5.1. Berechnung der Sachmängelkosten

Der Partner erstattet DTAG im Standardregress pro Schadensfall die folgenden Kosten, soweit diese auf mangelhaften Lieferungen beruhen (Sachmängelkosten):

- » DTAG Einkaufspreis des Ersatzteils im Anfallsjahr (das Jahr, in dem der Schaden auftritt)
- » 40 % des Einkaufspreises des Ersatzteiles im Anfallsjahr („Handlingskosten“) als Ausgleich für den Aufwand im zentralen Ersatzteilwesen, für Transportkosten der Ersatzteile vom Wareneingang bei DTAG zum Ort der Nacherfüllung, für den Aufwand in den Servicewerkstätten, für Teilebeschaffung und Lagerhaltung sowie sonstige Nebenkosten; dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten nicht oder wesentlich niedriger als in Höhe von 40 % des Einkaufspreises des Ersatzteils entstanden sind.
- » alle Arbeitskosten (Aus- und Einbaukosten inkl. Diagnose - und Analysekosten) als Lohnkostendurchschnitt entsprechend der in den Service-Werkstätten weltweit im Zusammenhang mit dem Sachmangel tatsächlich angefallenen Lohnkosten

$$\text{Sachmängelkosten} = \text{DTAG Einkaufspreis} + \text{Handlingskosten} + \text{Arbeitskosten}$$

3.5.2. Berechnung des Regressvolumens

Das Regressvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Anerkennungsquote (AQ) mit der Summe der weltweit angefallenen Sachmängelkosten.

$$\text{Regressvolumen} = \text{AQ} \times \text{weltweit angefallene Sachmängelkosten des Partners}$$

3.5.3. Rechnungsstellung im Standardregress

Die Sachmängelkosten werden jeweils für ein Kalenderjahr („Anfallsjahr“, entspricht dem Jahr, in dem der Schaden auftritt) festgestellt. Der Partner erhält i.d.R. jährlich eine Belastungsanzeige von DTAG über das innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres entstandene Regressvolumen der weltweit in den DTAG-Systemen erfassten und dem Partner zugeordneten Schadensfälle.

4. Abwicklung von Vorgängen im Sonderregress

Ein Sonderregress liegt vor bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese zu einem Recall, Serienschaden oder Schäden an anderen Bauteilen geführt haben.

4.1. Recall

Ein Recall im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn wegen eines mangelhaften Produktes und der daraus resultierenden Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere sicherheits- oder umweltrechtlicher Vorgaben, eine Maßnahme zur Behebung der Mängel an den Fahrzeugen („Feldmaßnahme“) von den zuständigen Stellen angeordnet oder in Erfüllung der Vorschriften durch DTAG freiwillig durchgeführt wird. Als Recall gelten darüber hinaus alle wegen eines mangelhaften Produktes durchgeführten Feldmaßnahmen, soweit sie der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben dienen.

4.2. Schäden an anderen Bauteilen

Schäden an anderen Bauteilen liegen vor, wenn als Folge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Partners andere Fahrzeugbauteile als das mangelhafte beschädigt werden oder im Zuge der Reparatur des gelieferten mangelhaften Teiles auch andere Teile ausgetauscht oder erneuert werden müssen.

4.3. Serienschaden

Ein Serienschaden liegt vor bei jedem Sachmangel, der bezogen auf typgleiche Liefergegenstände in einem Produktionsmonat (Kalendermonat) der Fahrzeuge eine Mängelquote von mehr als 3 % (mangelhafte produzierte Fahrzeuge/insgesamt produzierte Fahrzeuge, die mit den typgleichen Liefergegenständen produziert wurden) aufweist. Bei einer Mängelquote von weniger als 3% erfolgt eine Abstimmung mit dem Partner, ob auch dieser Schaden als Serienschaden behandelt wird.

4.4. Abwicklung der Mängelansprüche

Über die Abwicklung der Mängelansprüche von DTAG im Sonderregress wird individuell mit dem Partner eine Vereinbarung geschlossen. Die Abwicklungsregelungen zum Standardregress (Abschnitt 3 dieser Regelungen) finden keine Anwendung; die Regelungen in Abschnitt 3.4.3 (Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen) werden im Sonderregress jedoch entsprechend angewendet.

5. Ansprüche trotz Abnahme

Die Abnahme oder die Freigabe von vorgelegten Mustern durch DTAG sowie die Einhaltung von Prüfvorschriften lassen die Ansprüche von DTAG unberührt.

6. Lieferungen/Leistungen von Dritten

Der Partner hat die Teile grundsätzlich selbst herzustellen. Bezieht der Partner zur Herstellung der Teile Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten („Zulieferer“) oder erhält der Partner die Teile von Dritten („Vorlieferanten“), so hat er diese Lieferungen und/oder Leistungen ständig dahingehend zu überprüfen, ob diese frei von Mängeln sind.

Macht DTAG Rechte gegen den Partner wegen mangelhafter Teile geltend und setzen diese Rechte ein Verschulden des Partners voraus, so hat der Partner ein Verschulden von Zulieferern und Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

7. Schiedsgutachter

Ist zwischen dem Partner und DTAG (gemeinsam: „Parteien“) streitig, ob Lieferungen oder Leistungen des Partners frei von Mängeln sind, einigen sich die Parteien auf Anforderung einer Seite binnen drei Monaten auf einen gemeinsam zu beauftragenden Schiedsgutachter. Sollten sich die Parteien nicht binnen der genannten Frist auf einen Schiedsgutachter geeinigt und diesen beauftragt haben, so ist DTAG berechtigt, beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart zu beantragen, dass dieser einen Schiedsgutachter ernennt. Nach Ernennung des Schiedsgutachters beauftragen DTAG und der Partner den Schiedsgutachter gemeinsam. Sollte eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Schiedsgutachter nicht binnen drei Monaten nach Ernennung des Schiedsgutachters getroffen worden sein, so ist sowohl DTAG als auch der Partner berechtigt, den Schiedsgutachter alleine zu beauftragen.

Der Schiedsgutachter untersucht und entscheidet die streitige Frage für beide Seiten verbindlich. Er hat DTAG und dem Partner in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schiedsgutachter hat in seinem Gutachten – vorbehaltlich einer anderweitigen einvernehmlichen Regelung der Parteien – die Frage zu beantworten, ob die Lieferungen oder Leistungen des Partners frei von Mängeln sind. Der Partner wird dem Schiedsgutachter die für die Untersuchung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

DTAG ist zur Rücknahme des Antrages beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart berechtigt, wenn der Schiedsgutachter das Gutachten nicht binnen angemessener Frist erstattet. Mit Rücknahme des Antrages endet das schiedsgutachterliche Verfahren. In diesem Fall ist DTAG auch berechtigt, die Vereinbarung mit dem Schiedsgutachter zu kündigen, unabhängig davon, ob der Schiedsgutachter gemeinsam oder von einer Seite alleine beauftragt wurde.

Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte. §§ 317 bis 319 BGB finden Anwendung.

8. Sonstige Rechte

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von DTAG bleiben von diesen Regelungen unberührt.

9. Regressrelevante Informationen für den Partner und Ansprechpartner

Regressrelevante Informationen kann der Partner im IT-Regresssystem von DTAG über das Lieferantenportal oder auch durch die Benachrichtigung von EvoBus erhalten. Es liegt im Interesse des Partners, diese Informationen regelmäßig einzusehen, da sie ihm z.B. einen Überblick über Mängel an seinen Bauteilen gewähren.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation bei Regress, Schadteilrückführung und Analyse teilt der Partner DTAG mindestens einen zuständigen Ansprechpartner mit und informiert die bei Daimler Trucks und Daimler Buses relevanten Bereiche unverzüglich über jede Änderung des Ansprechpartners und/oder über Änderungen bei dessen Kontaktdaten. Nachteile, die dem Partner entstehen durch Unterlassen der Aktualisierung von Kontaktdaten im vereinbarten IT-System gehen zu Lasten des Partners.

Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Der Partner hat für das zu entwickelnde/zu liefernde System bzw. die Komponente (Bauteil) eine Design- und Prozess-FMEA mittels eines geeigneten Systems rechtzeitig zu erstellen und zu pflegen. Die Vorgehensweise muss dabei dem AIAG/VDA FMEA-Handbuch Design-FMEA, Prozess-FMEA, FMEA-Ergänzung MSR-Monitoring & System Response entsprechen. Der Partner ist für seinen FMEA-Umfang eigenverantwortlich.

Die Schnittstellen der FMEA müssen im Vorfeld der Erstellung mit dem jeweiligen zuständigen DTAG-Fachbereich abgestimmt werden. Soweit erforderlich, wird die Bewertung der **Fehlerschwere der Fehlerfolgen („B“)** zwischen dem Partner und dem DTAG-Fachbereich abgestimmt.

Sofern das zu entwickelnde/zu liefernde Produkt (System) Softwareumfänge enthält, ist die Systemarchitektur/-struktur vorzugsweise funktionsorientiert darzustellen. Die Struktur kann aus einer Funktionsanalyse, die das Zusammenspiel der Funktionen und Teilfunktionen eines Systems beschreibt, abgeleitet werden. Die wesentlichen Software-Funktionen sind analog zu Hardware-Funktionen mit zu betrachten und in der Systemarchitektur/-struktur zu berücksichtigen.

Darüber hinausgehende Anforderungen können im Lastenheft oder anderen Vorgaben und Richtlinien durch DTAG festgelegt werden.

Die Dokumentation zur Methode und die Nachweise zur Durchführung der FMEA inkl. Dokumente sind DTAG auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Sämtliche in Zusammenhang mit diesem Verfahren stehende Unterlagen sind vom Partner gemäß VDA Band 1 aufzubewahren.

DTST 17/01 Lieferabruf

DTST 28/01 Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

DTST 29/01 Versand von Waren

DTST 35/01 Kommunikation mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ)
und Lieferantenportal

Logistik

Lieferabruf

1. Allgemeiner Teil

1.1. Der Lieferabruf

Die vom Partner zu liefernden verbindlichen Stückzahlen und die Liefertermine ergeben sich aus den einzelnen Lieferabrufen von DTAG. Der Lieferabruf wird von DTAG für jede Sachnummer¹ erstellt und per DFÜ (Daten-Fern-Übertragung) an den Partner versendet. Die Übertragung erfolgt durch DTAG in einem gültigen Standard-Format. Die zur Auswahl stehenden Formate entsprechen den allgemein gültigen Standards und können ggf. geringfügige Abweichungen enthalten, die durch DTAG interne organisatorische Abläufe bedingt sind. Sollte aufgrund von prozessualen Voraussetzungen ein bestimmtes Standard-Format notwendig sein, so wird dieses von DTAG vorgegeben und ist zu verwenden.

Auf Anfrage des Partners können in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung von DTAG die Lieferabrufe statt per DFÜ alternativ per EDIweb, E-Mail oder Fax übertragen werden.

Lieferabrufe können auf Anfrage des Partners von DTAG direkt an Produktionswerke des Partners versandt werden; in diesen Fällen bleibt der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferabrufe.

Die Abrufmengen in den Lieferabrufen sind im Kurzfristzeitraum (bis zu 4 Monate) exakten Anliefertagen zugeordnet. Dabei sind die Anliefertage als Eintrefftermine (Wareneingang bei DTAG) definiert und vom Partner einzuhalten.

Die jeweilige Lieferung hat immer auf dem Stand der letzten Übertragung zu erfolgen, d.h. auf Basis des neusten Lieferabrufs.

1.2. Abnahmeverpflichtung

Im Falle einer Voll- bzw. Teilannullierung von Lieferabrufmengen durch DTAG ergibt sich aus der Abnahmeverpflichtung, für welche Zeiträume DTAG verpflichtet ist, Teile bzw. Vormaterialien abzunehmen. DTAG ist wie folgt verpflichtet, Teile und Vormaterial abzunehmen:

Die Abnahmeverpflichtung von DTAG ergibt sich aus jedem Lieferabruf pro Sachnummer aus den Feldern „**Fertigungsfreigabe**“ und „**Materialfreigabe**“. Dabei regelt der Zeitraum der Fertigungsfreigabe die Abrufmengen, bei denen DTAG zu einer Abnahme von produzierten Teilen verpflichtet ist. Der Zeitraum der Materialfreigabe regelt die Abrufmengen, bei denen DTAG zu einer Abnahme der Vormaterialien verpflichtet ist.

Der Zeitraum der Fertigungsfreigabe bzw. der Materialfreigabe beginnt immer mit dem Lieferabrufstellungsdatum und ist bis ein neuer Lieferabruf eintrifft täglich fortschreitend für den angegebenen Zeitraum gültig.

¹Die bei DTAG verwendeten Materialien/Teile werden nach Sachnummern/-gruppen geordnet. Die Erläuterungen und Aufbau/Struktur dazu, sind im „Handbuch der DTAG Sachnummern“ im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> dokumentiert.

Der Zeitraum der Fertigungs- und Materialfreigabe beträgt „2 + 2“ Monate: Die Fertigungsfreigabe und die Materialfreigabe beziehen sich auf einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten.

Bei besonderen Teilespektren kann es ggf. abweichende Regelungen geben.

Für Abrufmengen außerhalb der Fertigungs- und Materialfreigabe besteht keine Abnahmeverpflichtung.

1.3. Kommunikation mit DTAG zum Lieferabruf

Die von DTAG in den Abrufen vorgegebenen Abrufmengen und Anliefertermine sind vom Partner zwingend einzuhalten. Eine Bestätigung des Lieferabrufs durch den Partner ist nicht notwendig.

Können Anliefermengen und/oder Lieferdaten vom Partner nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, so ist der Partner verpflichtet, im SMB-Modul BBM (Bedarfs- und Bestandmanagement) dies durch entsprechende Einträge an DTAG zur Freigabe zu kommunizieren. In solchen Fällen hat der Partner konkrete Anliefermengen und Lieferdaten mit Eintreffzeiten (Uhrzeit) im BBM einzutragen.

Falls notwendig, wird sich der Partner hierzu auch unverzüglich mit dem zuständigen Materialdisponenten bei DTAG in Verbindung setzen und abstimmen.

Zusätzlich verpflichtet sich der Partner, seine Kapazitätsangaben im SMB-Modul BKM (Bedarfs- und Kapazitätsmanagement) einzupflegen. Hierbei sind die Angabe der technisch möglichen Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Normalschichtmodells (Normalkapazität), die Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Maximalschichtmodells (Maximalkapazität) sowie die aktuelle Lieferkapazität der jeweiligen Sachnummern oder Teilefamilien im BKM für einen bestimmten Zeitabschnitt einzupflegen.

Änderungen zu Kapazitätsangaben sind vom Partner zeitnah, plausibel und vollständig abzubilden.

Der Partner hat die Produktionskapazitäten von seinen Lieferanten sicherzustellen. Zur Sicherung des Vormaterialbedarfs hat der Partner die benötigten Bedarfe an seine Lieferanten zu übermitteln.

2. Pick-up-Sheet

2.1. Pick-up-Sheet als ergänzende Abrufart

Das Pick-up-Sheet (PUS) kann als ergänzende Abrufart eingesetzt werden. Der Lieferabruf dient beim PUS als Rahmenabruf zu Zwecken der Vorschau und der Kapazitätsplanung; auch die Abnahmeverpflichtung richtet sich nach dem Lieferabruf (vgl. Ziffer 1.1).

Mit dem Empfang des PUS geht die Versand-/Anliefersteuerung vom Lieferabruf auf das PUS über. Wesentliches Merkmal im Pick-up-Sheet Prozess ist, dass der Abholtag vorgegeben wird. Der Partner hat die Materialien/Teile rechtzeitig zur Abholung am Abholtag bei sich bereitzustellen.

Die Übertragung des PUS erfolgt im Standard-Format VDA 4985. Alternativ und nur mit vorheriger Zustimmung von DTAG kann in Ausnahmefällen das PUS von DTAG auf der IBL-Plattform (Inbound Logistics) bereitgestellt werden.

2.2. Kommunikation mit DTAG zum Pick-up-Sheet

Können im Pick-up-Sheet Prozess Abrufmengen zum jeweiligen Abholtag nicht erfüllt werden, so muss der Partner zwingend für die Deltamenge ein Sonder-Pick-up-Sheet (SPUS) erstellen. Die Information aus PUS und SPUS werden systemseitig automatisch an die Plattform SMB-BBM weitergeleitet und dort dargestellt (siehe auch Ziffer 1.3.). Die Regelungen zum Lieferabruf aus Ziffer 1.1. finden entsprechende Anwendung.

Überlieferungen sind im Pick-up-Sheet Prozess nicht möglich.

Weitere Details sind im „Leitfaden für Pick-up-Sheet Lieferanten der DTAG²“ beschrieben.

²Der Leitfaden ist abzurufen im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>

Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

1. Allgemeine Regelungen

DTAG setzt in der Teilebelieferung mit seinen Partnern Mehrwegverpackungen, so genannte Pool- oder Spezialladungsträger, ein. Der Informationsaustausch zwischen DTAG und seinen Partnern zu Prozessen des Ladungsträgermanagements erfolgt ausschließlich über die Internetanwendung „electronic Container Management“ (eCon), die über das DTAG Supplier Portal (<https://supplier.daimlertruck.com>) verfügbar ist. Die Reklamationsabwicklung bei logistischen Fehlleistungen des Partners erfolgt im Modul „REKLA“, das ebenfalls über das zuvor genannte DTAG Supplier Portal verfügbar ist.

2. Umgang mit Ladungsträgern

Der Partner wird beim Umgang mit den für die Teillieferung erforderlichen Ladungsträgern die Regelungen des Prozesshandbuchs Ladungsträgermanagement Europa einhalten. Sollten darüber hinaus spezifische Verpackungsanforderungen Abweichungen von den Regelungen des Prozesshandbuchs notwendig machen, so ist eine gemeinsam abgestimmte Lösung zwischen den betreffenden Partnern zu vereinbaren:

- » für produktives Material mit dem zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes (siehe eCon);
- » für Mercedes-Benz Originalteile mit dem zuständigen Verpackungsplaner des Global Logistic Centers;
- » für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit dem zuständigen Einkäufer.

Sind mehrere Werke von der Ausnahme betroffen, so übernimmt der Partner die Koordination für alle betroffenen Empfangswerke.

2.1. Mitgliedswerke im Ladungsträgerpool Europa von DTAG

Der Partner darf mit den vom DTAG-Ladungsträgerpool Europa zur Verfügung gestellten Ladungsträgern nur die dem DTAG-Ladungsträgerpool Europa angeschlossenen Werke (jeweils aktuelle Aufstellung siehe eCon) beliefern. Bei einer Belieferung von nicht angeschlossenen Werken oder Unternehmen wird dem Partner ein daraus resultierender Verlust der Ladungsträger in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 2.10).

2.2. Verpackungsfestlegung

Die Verpackung wird durch den zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes in Abstimmung mit dem in eCon berechtigten Verpackungsplaner des Partners festgelegt. Die Verpackungsdatenblätter werden in eCon zur Verfügung gestellt. Für Gleichteile können unterschiedliche Verpackungen festgelegt werden. Ausweichverpackungen dürfen nur in Ausnahmen und nach Abstimmung mit den zuständigen Verpackungsplanern der Empfangswerke eingesetzt werden.

Wird der festgelegte Ladungsträger ursächlich vom Partner nicht eingehalten, behält sich DTAG vor, die für das Empfangswerk entstehenden Zusatzkosten (z.B. Umpack- und Verwaltungskosten) dem Partner in Rechnung zu stellen (siehe auch Ziffer 3.).

2.3. Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Bei Pool-Ladungsträgern wird von DTAG je Ladungsträgertyp eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Wesentliche Einflussgrößen hierbei sind die aktuellen Verpackungspläne, die Teilebedarfe, die Füllmengen sowie die Ladungsträger-Umlauffaktoren.

Bei Spezialladungsträgern wird die Bedarfsermittlung zwischen dem Partner und dem Empfangswerk auf Basis von Produktionsplanzahlen, der Füllmenge des Ladungsträgers und den Ladungsträger-Umlauffaktoren abgestimmt.

Grundlage für die Versorgung des Partners mit Ladungsträgern bildet der Lieferanten-Umlauffaktor.

Standardmäßig erhält der Partner von DTAG für alle Ladungsträgerarten eine Basisreichweite von 5 Arbeitstagen. Bei spezifischen Belieferungsformen (z.B. JIS, JIT) ist die Basisreichweite abgesenkt. Nach Absprache kann auf die Basisreichweite ein Zusatzbedarf vereinbart werden, der nur in begründeten Ausnahmefällen 10 Arbeitstage überschreiten sollte. Ein Zusatzbedarf kann nur bei Verfügbarkeit der Behälter gewährt werden.

Die Reichweite für Pool-Ladungsträger ist mit dem zentralen Ladungsträgermanagement von DTAG abzustimmen. In Ausnahmefällen ist DTAG berechtigt, für Pool-Ladungsträger gewährte Zusatzbedarfe temporär um maximal 2 Tage, höchstens aber auf die Basisreichweite von 5 Arbeitstagen abzusenken. Die Absenkung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Partner.

Zusatzbedarfe bei Spezialladungsträgern sowie werksspezifische Sonderbedarfe bei Pool-Ladungsträgern (z.B. zeitlich begrenzte Bevorratung) sind mit dem jeweiligen Empfangswerk abzustimmen.

Änderungen in der Belieferungsform oder Standortverlagerungen sind dem zuständigen Ladungsträger-Planer umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen.

2.4. Beschaffung der Ladungsträger nach DTAG-Konstruktion

Die Beschaffung von Ladungsträgern nach DTAG-Konstruktionen erfolgt in der Regel durch DTAG oder ein verbundenes Unternehmen von DTAG im Sinne von § 15 AktG. Die durch DTAG oder ein verbundenes Unternehmen von DTAG im Sinne von § 15 AktG beschafften Ladungsträger sind Eigentum der jeweiligen beschaffenden Gesellschaft. Ladungsträger nach DTAG-Konstruktionen sowie Nachbauten von DTAG-Konstruktionen dürfen nicht durch den Partner beschafft und/oder in Umlauf gebracht werden. Sollten solche Ladungsträger dennoch in Umlauf gebracht werden, können diese ausgesondert oder – sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist – zu Lasten des verursachenden Partners zurückgeführt werden.

2.5. Beschaffung von herstellerübergreifenden Konstruktionen (z.B. VDA-Behälter, EWPS)

VDA-Behälter werden in der Regel von DTAG oder einem verbundenen Unternehmen von DTAG im Sinne von § 15 AktG beschafft. Zusatzbedarfe können beim zentralen Ladungsträgermanagement von DTAG angefragt oder durch den Partner selbst beschafft werden. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Ladungsträgerpools liegt bei allen Beteiligten.

Herstellerübergreifende Spezialladungsträger (z.B. EWPS) werden im Regelfall durch den Partner beschafft. In diesem Fall trägt der Partner die entsprechende Verantwortung (Nachbeschaffung, Reparatur etc.). Der Partner ist verpflichtet, diese Ladungsträger mit einer offiziellen DTAG-Ladungsträgernummer zu kennzeichnen und unter dieser Nummer zu führen. Die DTAG-Ladungsträgernummer ist beim zuständigen Ladungsträger-Planer zu erfragen.

2.6. Lieferanten-Konstruktionen

Der Partner kann die Konstruktion und Beschaffung von Spezialladungsträgern in Eigenverantwortung nach vorheriger Abstimmung mit DTAG durchführen. Der Partner ist verpflichtet, diese Spezialladungsträger mit einer offiziellen DTAG-Ladungsträgernummer zu kennzeichnen und unter dieser Nummer zu führen. Die DTAG-Ladungsträgernummer ist beim zuständigen Ladungsträger-Planer zu erfragen. Der Partner ist Eigentümer und trägt die entsprechende Verantwortung (Reparatur, termin- und bedarfsgerechte Bereitstellung).

2.7. Nutzungsentgelt

Sofern Ladungsträger durch DTAG zur Verfügung gestellt werden, erhebt DTAG für die Nutzung der Ladungsträger durch den Partner ein Nutzungsentgelt. Werden die Ladungsträger durch den Partner zur Verfügung gestellt, erfolgt keine Abrechnung durch DTAG.

Beim Nutzungsentgelt wird zwischen einem bestands- und einem bedarfsorientierten Mietverfahren unterschieden.

Bei Pool-Ladungsträgern erfolgt die Abrechnung zentral mittels eines bestandsorientierten Mietverfahrens. Die für das Mietverfahren relevanten Ladungsträger sowie deren Mietpreise pro Kalendertag sind in eCon hinterlegt. DTAG erstellt quartalsweise Mietabrechnungen und stellt die Anlagen zur Mietabrechnung in eCon zur Verfügung.

Bei Spezialladungsträgern erfolgt die Abrechnung zentral mittels eines bedarfsorientierten Mietverfahrens. Die für das Mietverfahren relevanten Ladungsträger sowie deren Mietpreise pro Kalendertag sind lieferantenspezifisch in eCon hinterlegt. DTAG erstellt quartalsweise Mietabrechnungen und stellt die Anlagen zur Mietabrechnung in eCon zur Verfügung.

Die wesentlichen Merkmale beider Verfahren sind im Prozesshandbuch Ladungsträgermanagement Europa beschrieben. In Einzelfällen können für einzelne Werke mit dem Partner für die Nutzung von Spezialladungsträgern Sondervereinbarungen getroffen werden.

2.8. Versorgungssteuerung

Die Leergut-Versorgung erfolgt aktiv durch das jeweilige Empfangswerk oder durch ein entfernungsoptimiertes Leergut-Versandwerk auf Basis der Kontoführung und der Bedarfsplanung. Sofern DTAG Frachtzahler für Teilebelieferungen ist, übernimmt DTAG auch für die Zustellung von Leergut die Frachtkosten. Ist der Partner Frachtzahler für Teilebelieferungen, erfolgt auch die Leergutbelieferung zu Lasten des Partners.

Um Fracht- und Handlingskosten zu optimieren, erfolgt eine Leergutbelieferung in der Regel in kompletten Gebinden und Transporteinheiten.

Die Partner werden die Steuerung durch eine ständige Überprüfung der Leergutbestände und der Buchbestände unterstützen. Bei drohenden Ladungsträger-Engpässen sind die Leergut-Versandstellen der Werke rechtzeitig unter Berücksichtigung der Leergutbereitstellungszeit zu informieren. Auch im Falle von Leergutengpässen bleibt die Lieferpflicht des Partners uneingeschränkt bestehen. Sofern nicht anders vereinbart ist, werden dem Partner Serienladungsträger bei Serienanläufen in der Regel zum ersten Produktionstest (z.B. PRO 1, Try-Out 1) zur Verfügung gestellt.

2.9. Kontoführung

Pool-Ladungsträger werden zentral kontogeführt. Spezialladungsträger werden entweder werkskontogeführt oder unterliegen keiner Kontoführung. Die Kontoführung der Ladungsträger von DTAG erfolgt durch DTAG. Die Datenqualität von Lieferscheinen und Versandpapieren beeinflusst direkt die bedarfsgerechte Ladungsträgerversorgung und die Höhe des Nutzungsentgelts.

Bei zentral kontogeführten Ladungsträgern erstellt DTAG monatlich Ladungsträger-Kontoauszüge und stellt diese dem Partner zur Prüfung in eCon zur Verfügung. Sie sind Grundlage für Differenzklärungen sowie für die Mietabrechnungen von Pool-Ladungsträgern.

Die Reklamationsfrist für Einsprüche beträgt 6 Wochen ab der Veröffentlichung der Kontoauszüge in eCon. Erfasst der Partner innerhalb dieser 6 Wochen keine Reklamation in eCon, gelten die ausgewiesenen Salden als vom Partner anerkannt. DTAG behält es sich vor, Aufwendungen für die Bearbeitung von ungerechtfertigten Reklamationen dem Partner in Rechnung zu stellen (siehe auch Ziffer 3.). Als ungerechtfertigt gelten Reklamationen einer hohen Anzahl von Belegen, die nach einer Einzelfallprüfung mehrheitlich abgewiesen werden.

DTAG behält sich vor, die Ladungsträgerbedarfe des Partners mit seinen Buchbeständen abzugleichen. Sollten dabei Überbestände festgestellt werden, können diese vom Partner zurückgefordert werden. Erfolgt keine Rückgabe der Ladungsträger, ist DTAG berechtigt, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen und diese zu Verrechnungspreisen dem Partner in Rechnung zu stellen.

2.10. Inventurabwicklung

Für alle Pool-Ladungsträger sowie für festgelegte werkskontogeführte Spezialladungsträger wird jährlich per 31.12. durch den Partner eine Inventur durchgeführt. Die Zählerergebnisse sind vom Partner in einer elektronischen Inventuraufnahmeliste in eCon zu erfassen. Für die Richtigkeit der übertragenen Zählergebnisse ist der Partner verantwortlich.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Engpässen in der Ladungsträger-Versorgung) kann es erforderlich sein, unterjährig eine zusätzliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

DTAG behält es sich vor, die übertragenen Inventurergebnisse durch eine Prüfung vor Ort zu validieren. Der Partner sichert prüfberechtigten Personen den freien Zugang zu DTAG-Ladungsträgern zu und unterstützt bei der Zählaufnahme.

Bei festgestellten Inventurdifferenzen wird eine Ersatzbeschaffung von DTAG durchgeführt, die dem Partner in Rechnung gestellt wird, es sei denn, der Partner hat dies nicht zu vertreten. Korrigiert der Partner im Laufe des Clearingverfahrens nachträglich seine ursprüngliche Inventurmeldung und hat DTAG die gemeldete Fehlmenge von Ladungsträgern bereits beschafft, ersetzt der Partner 10 % des Wiederbeschaffungswertes.

Für die Bearbeitung von Inventurdifferenzen erhebt DTAG eine Bearbeitungsgebühr.

Sollte der Partner seinen Verpflichtungen einer mengen- und termingerechten Inventurmeldung an DTAG trotz wiederholter Hinweise und Mahnungen nicht nachkommen, ist von einem Totalverlust der Ladungsträger auszugehen. DTAG ist berechtigt eine Ersatzbeschaffung durchzuführen, die dem Partner zum Verrechnungspreis in Rechnung gestellt wird. Die ausgesprochenen Belastungen können nicht mit Inventurmeldungen der Folgejahre verrechnet werden.

3. Logistische Fehlleistungen des Partners

DTAG behält es sich vor, logistische Fehlleistungen des Partners über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Abweichungen von der Verpackungsvereinbarung im Wareneingangsprozess (Siehe hierzu auch DTST 35 Ziffer 4.).

Versand von Waren

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen betreffen den Versand von Waren, inklusive der Anforderungen an die Erstellung von Lieferscheinen und Warenanhängern sowie weiterer Unterlagen.

1.1. Erklärung über den handelsrechtlichen Ursprung

Der Partner hat den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung gemäß Art. 59 ff. Verordnung (EU) Nr. 952/2447 in der jeweils aktuellen Fassung anzugeben.

1.2. Erklärung über den präferenziellen Warenursprung

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Partner auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 61-66 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils aktuellen Fassung (Langzeit-Lieferantenerklärung) ausstellen. Die Angabe des handelsrechtlichen Ursprungs hat in diesen Fällen zusammen mit der Ausstellung der (Langzeit-)Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung zu erfolgen. Grundsätzlich erhält der Partner von DTAG mit der Bestellung oder jährlich bei laufender Geschäftsbeziehung

- a) eine Aufforderung zur Abgabe der (Langzeit-) Lieferantenerklärung inkl. Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise oder
- b) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden (Langzeit-) Lieferantenerklärungsformular.

Der Partner stellt die (Langzeit-)Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung/des Anschreibens, spätestens jedoch bei Lieferung, DTAG zur Verfügung.

Grundsätzlich ist jede (Langzeit-)Lieferantenerklärung handschriftlich zu unterzeichnen. Die verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen sowie die Stellung in der Fa. anzugeben. Bei einer DV-Technischen Erstellung kann auf eine handschriftliche Unterschrift verzichtet werden. In diesem Fall muss DTAG spätestens mit Übersendung der ersten Erklärung eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegen (vgl. Art. 63 Abs. 3 DVO (EU) 2015/2447). Die Verpflichtungserklärung ist an DTAG (DGS-Berlin GmbH, LE-Management DTAG, HPC HC 23 10875 Berlin Deutschland oder per Mail an: mbox-495-dtag-le-management@daimlertruck.com) zu senden.

Der Partner hat nur das von DTAG zugesandte Formular zu verwenden.

Der Partner hat DTAG (DGS-Berlin GmbH, LE-Management DTAG, HPC HC 23 10875 Berlin Deutschland oder per Mail an: mbox-495-dtag-le-management@daimlertruck.com) umgehend zu unterrichten, wenn die in einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen. Eine (Langzeit-)Lieferantenerklärung wird auch dann vom Partner abgegeben, wenn hiermit bescheinigt wird, dass die gelieferte Ware keinen präferenziellen EU-Ursprung im Sinne der jeweiligen Abkommen hat. Es wird dann anhand eines Price-Breakdown in Form einer LOP (Langzeitlieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft) Angabe von „Teilenummer“, „Teilebenennung“, HS-Position sowie Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dargelegt, zu welchem Anteil die Ware Nicht-Ursprungsware ist, so dass ersichtlich ist, inwieweit der gem. Listenregeln zulässige Schwellenwert überschritten wurde. Dies erlaubt es DTAG, die präferenzielle EU-Ursprungseigenschaft im Rahmen ihres eigenen Kalkulationsprozesses prozentual zu berücksichtigen. Entsprechend ist für jede gelieferte Ware, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ursprungseigenschaft, eine (Langzeit-)Lieferantenerklärung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Partner DTAG (DGS-Berlin GmbH, LE-Management DTAG, HPC HC 23 10875 Berlin Deutschland oder per Mail an: mbox-495-dtag-le-management@daimlertruck.com) umgehend zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den präferenziellen und nicht-präferenziellen Warenursprung (Lieferantenerklärung/Langzeitlieferantenerklärung/ Warenverkehrsbescheinigung/Erklärung auf der Rechnung) zu Unrecht ausgestellt wurden.

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, hat er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/ Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

Im Vorfeld zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Serienbelieferung fordert DTAG eine sog. „Vergabe-Lieferantenerklärung“ vom potentiellen Partner an. Dieser erklärt hiermit, im Falle einer Serienbelieferung EU-Ursprungswaren mit entsprechendem Ursprungsnachweis gem. VO (EU) Nr. 2015/2447 im Sinne der von der EU geschlossenen Präferenzabkommen zu liefern. Diese Erklärung dient DTAG als Grundlage für die Erstellung von Prognosen über die Präferenzursprungseigenschaft der mit diesen Vormaterialien gefertigten Waren und stellt gleichzeitig die Grundlage für die Vergabe des Auftrags über die Serienbelieferung dar.

Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ wird beim Partner im Rahmen der Vorgängerserie mit einem entsprechenden Schreiben samt Formvorgabe für die abzugebende Erklärung angefordert. Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ stellt ausdrücklich keine (Langzeit-)Lieferantenerklärung im Sinne der VO (EU) Nr. 2015/2447 dar.

1.3. Hinweispflichten bei exportkontrollpflichtigen Gütern

Der Partner ist verpflichtet, DTAG darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach deutschem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll-Güter- listen (z.B. gemeinsame Militärgüterliste, Anhang I der EU-Dual-Use-VO Nr. 2021/821, US-Commerce Control List) erfasst sind. Sofern die bereitgestellten Güter „US-Güter“¹ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the EAR oder subject to the ITAR) darstellen, hat der Partner DTAG darauf hinzuweisen. Sofern die bereitgestellten Güter US-Anteile enthalten, ist der Partner zudem verpflichtet, den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US-Anteils in Summe sowie die zutreffende Exportkontroll-Klassifizierung (ECCN XXXXX bzw. EAR99) mitzuteilen, sofern diese Angaben dem Partner zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der genannten Hinweispflichten hat der Partner die einschlägigen Ausfuhrlistennummern (z.B. Position der deutschen Ausfuhrliste bzw. des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO Nr. 2021/821, Export Control Classification Number [ECCN], U.S. Munitions List [USML] etc.) und ggf. den Wert entsprechender US-Anteile in der Ware der betreffenden Warenpositionen unter Angabe der DTAG-Teilenummer (sofern vorhanden) der Zentralen Exportkontrolle von DTAG mitzuteilen (mail to: mbox-096-exportkontrolle@daimlertruck.com).

Darüber hinaus ist der Partner verpflichtet, DTAG unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung von exportkontrollrelevanten Daten gelieferter Güter zu informieren. Fragen in diesem Zusammenhang sind an die o.g. E-Mail-Adresse zu adressieren.

¹ US-Güter = alle in den USA produzierten Güter sowie alle nicht in den USA produzierten Güter mit einem US-Wertanteil >10 %; alle Güter, die aufgrund von kontrollierter US-Technologie hergestellt wurden; alle militärischen US-Güter (ITAR), auch wenn sie in zivilen Gütern eingebaut sind.

14. Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppen E und F

Bei Lieferungen „FCA (...benannter Ort)“ oder anderen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020/Gruppen E (EXW) und F (FCA, FAS oder FOB) wird der Partner die Waren nur dem von DTAG beauftragten Spediteur (siehe Ziffer 1.17) übergeben. Die Zwischenschaltung eines Spediteurs durch den Partner ist nicht zulässig. Der Partner trägt, sofern er die Waren entgegen der vereinbarten Lieferkondition selbst an DTAG liefert, die Frachtkosten und die Gefahr bis zur Übernahme durch DTAG.

15. Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppe D (DAT, DAP oder DDP)

Beauftragt der Partner den Spediteur, sind der einzusetzende Spediteur und die zum Einsatz kommende Fahrzeugkonfiguration mit der Transportlogistik bzw. dem Wareneingang des Empfangswerkes von DTAG abzustimmen.

16. Allgemeine zollrechtliche Pflichten

Für zollgrenzüberschreitende Verkäufe von zollpflichtigen Waren muss der Lieferschein bzw. die Rechnung alle zollrelevanten Angaben und Zahlungen gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms 2020 beinhalten (z.B. Ort der Lieferung, Fracht- und Versicherungskosten).

Kosten, die sich nicht direkt auf die zu liefernden Waren beziehen, sind separat auf der Rechnung aufzuführen (z.B. Kosten für Aufbau und Training im Falle von Maschinen- und Anlagenlieferungen). Im Falle von Lieferungen, die kein Kaufgeschäft als Grundlage haben (z.B. kostenlose Lieferungen, Leasing, Miete etc.), ist eine warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung zu erstellen, welche den Zollwert der Waren angibt. Im Fall von kostenlosen Lieferungen soll die warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung den Grund hierfür angeben (z.B. Mustersendung, Entwicklungsmuster etc.).

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus seinem Zollgebiet inklusive Erfüllung aller ihm als Ausführer (Exporteur/Exporter of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist DTAG verantwortlich für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland inklusive Erfüllung aller ihr als Einführer (Importeur/Importer of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern der Partner zollrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren im Bestimmungsland eingeht, ohne hierzu von DTAG vorher explizit in schriftlicher Form autorisiert worden zu sein, trägt der Partner sämtliche mit der Einfuhr verbundenen Abgaben und Kosten, die DTAG durch einen eventuellen Verlust von zollrechtlichen Verfahren (z.B. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Zolllager, Customs Free Zones etc.) entstehen.

Der Partner ist verpflichtet, der Ware alle Dokumente, Zertifikate o.ä. beizufügen bzw. auf Verlangen von DTAG zur Verfügung zu stellen, die für einen Import der Waren durch DTAG notwendig sind (Erklärungen/Zeugnisse zum handelspolitischen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung, Konformitätserklärungen etc.).

Liefert der Partner Waren aus einem Zollgebiet, mit welchem das Bestimmungsland der Waren ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen (FTA) geschlossen hat, stellt der Partner die nach dem jeweiligen FTA vorgeschriebenen Ursprungsnachweise/Präferenzklärungen für diese Waren gegenüber DTAG aus, sofern seine Waren die entsprechenden Wertschöpfungskriterien (Local Content) erfüllen.

Vorteile von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, welche der Partner implementiert hat, sind im Verkaufspreis der Waren an DTAG weiterzugeben (z.B. Vorteile aus aktiver Veredelung).

1.7. Termingut

Unter Termingut versteht man alle uhrzeitgeführten und/oder datumgeführten Sendungen außerhalb der Regellaufzeit. In diesem Fall hat sich der Partner mit der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition bezüglich der Versandart abzustimmen. Dies ist schriftlich festzuhalten.

1.8. Ablaufstörungen im Versand-/Transportbereich

Jegliche Störungen im vorgegebenen Ablauf, wozu auch von Vorlieferanten verursachte Störungen zählen, sind vom Partner sowohl dem Spediteur als auch dem zuständigen Dispositionsbereich des betreffenden Werkes von DTAG unverzüglich mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe des Grundes und der Art der Störung zu melden. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Kommt es zu einer Störung der bereits avisierten Transportleistung, so sind daraus evtl. resultierende Kosten auf Seiten der Spediteure durch den Partner zu tragen.

1.9. Über-/Vorablieferungen

Der Partner ist zu Teillieferungen, Lieferungen vor erfolgtem Abruf sowie zu Zusatzlieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DTAG berechtigt. Übergibt der Partner die Ware entgegen dieser Bestimmung einem von DTAG beauftragten Spediteur, Frachtführer o.ä., trägt der Partner die Gefahr bis zur Übernahme im Empfangswerk von DTAG. Logistikkosten für die Lagerung bzw. Rücksendung von unberechtigten Über-/Vorablieferungen werden vom Partner übernommen.

Die nach DTST 17 abgerufenen Bedarfsmengen und Liefertermine müssen vom Partner eingehalten werden.

Sollten entgegen dieser Vereinbarungen Bedarfsmengen und Liefertermine nicht eingehalten werden, kann DTAG belegte Folgekosten (z.B. Nacharbeit, Leihwagen) an den Partner in Übereinstimmung gesetzlicher Voraussetzungen weiterbelasten.

1.10. Gewichtsermittlung

Dem Partner obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Bruttogewichts und Lademittelgewichts der Sendung. Insofern DTAG den Partner per Pick-up sheet beauftragt, hat dieser die Verpflichtung, Abweichungen zwischen dem durch ihn ermittelten und von DTAG vorgegebenen Gewicht DTAG unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlerhaften Gewichtsangaben berechnet DTAG die Mehrkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Partner weiter.

1.11. Informationspflicht

Geplante Änderungen des Versand- oder Empfangsortes, z.B. durch Verlagerung der Fertigung in ein anderes Produktionswerk des Partners oder Einrichtung eines vom bisherigen Standort abweichenden Auslieferungslagers, sind dem Materialeinkauf und dem Materialdisponenten mitzuteilen. Diese erstellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Werken eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, deren Ergebnis in die Preisgestaltung des Teilepreises einfließt. Eine physische Änderung des Standortes darf erst nach einer entsprechenden Änderung des Einkaufsabschlusses und der damit einhergehenden Freigabe durch DTAG erfolgen. Hierfür ist die Anlage einer separaten Lieferantenummer bzw. einer Indizierung der Lieferantenummer durch den Partner zu beantragen. Sollte eine Standortänderung ohne Zustimmung von DTAG realisiert werden, trägt der Partner alle daraus entstehenden Kosten und Schäden.

1.12. Versand von gefährlichen Gütern

Im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen, die durch den Partner übernommen werden, können auch gefahrgutrelevante Tätigkeiten gemäß § 2 GGBefG (Verpacken, Verladen, Befördern, Entladen, Empfangen, Klassifizieren von gefährlichen Gütern und Abfällen...) anfallen.

Der Partner ist verpflichtet, eine den Gefahrgutvorschriften entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Die ihm zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten als Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger ergeben sich aus den §§ 17-30 und 35 GGVSEB in Verbindung mit dem Kapitel 1.4 ADR/RID/ADN, aus den §§ 17-26 GGVSee in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code bzw. gemäß der ICAO-TI/IATA-DGR. Der Partner haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

1.13. Fahrverbote

Wird der Partner durch DTAG über ein Pick-up sheet beauftragt und gilt an dem darin genannten Abholtermin ein gesetzliches oder behördliches Fahrverbot, so wird der Partner dies unverzüglich DTAG mitteilen. Wird der Partner nicht über Pick-up sheet beauftragt, stellt der Partner bei allen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020 sicher, dass auch bei Verhängung von gesetzlichen oder behördlichen Fahrverboten die Warenanlieferung zu dem im Lieferabruf hinterlegten Anliefertermin sichergestellt ist.

1.14. Rückwaren

Rückwarentransporte, die durch Verschulden des Partners entstehen, werden von DTAG organisiert. DTAG berechnet die entstandenen Mehrkosten verursachergerecht weiter.

1.15. Inventur bei Überlagernahme

Für Lieferungen zum Zeitpunkt der Inventur in den DTAG-Werken werden im Falle der Lieferung nach Gruppe D der Incoterms 2020 alle beim Spediteur befindlichen Waren (nach dem von den Werken bekannt gegebenen letzten Annahmetag) vom Partner inventarisiert und gegen „Untergang der Ware“ versichert.

1.16. DTAG Supplier Portal

Alle weiterreichenden transportspezifischen Informationen wie beispielsweise Transportlaufzeit oder die von DTAG beauftragten Spediteure können im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> im **Downloadbereich unter dem Reiter „Worldwide Transportation“** eingesehen werden. Die dort zur Verfügung gestellten Dokumente sind durch den Partner regelmäßig auf Veränderungen hin zu überprüfen.

1.17. Produktionsversorgung

Bei Beanstandungen der Ware oder bei Störungen auf dem Transportweg hat der Partner dafür Sorge zu tragen, dass für das Empfangswerk bzw. für den beauftragten Spediteur jederzeit Ersatzlieferungen möglich sind.

1.18. Sicherheit in der Lieferkette

Zur Sicherung der Lieferkette verpflichtet sich der Geschäftspartner, Waren, die im Auftrag von DTAG produziert, gelagert, befördert, an DTAG geliefert oder von DTAG übernommen werden,

- » an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen,
- » während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Geschäftspartner versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Warenbeförderung und -übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Subunternehmer des Geschäftspartners von DTAG, die in seinem Auftrag handeln, sind darüber zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

2. Verkehrsträger und Versandarten

Der anzuwendende Verkehrsträger und die Versandart werden im Falle der Vereinbarung von F-Incoterms (FCA, FAS oder FOB) im konkreten Liefervertrag grundsätzlich durch DTAG definiert. Hierbei gibt es folgende Unterscheidungen:

2.1. Paketversand

Alle Paketsendungen bis 32 kg (Gesamtgewicht pro Werk und Versandtag) sind an den von DTAG festgelegten und beauftragten Paketdienst zu übergeben. Dabei ist das Service Level „Standard“ zu wählen. Die Beauftragung höherwertiger Service Level („Express“) ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition möglich. Aus einer unabgestimmten Beauftragung resultierende Mehrkosten sind durch den Partner zu tragen.

Gefahrgutsendungen dürfen nicht als Paketsendungen aufgegeben werden und sind dem zuständigen Gebietsspediteur zu übergeben.

Weitere Informationen zur Versandabwicklung sind der Versandanweisung für Paketversand im DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen und verbindlich einzuhalten.

2.2. LKW-Versand

Es wird zwischen zwei Transportkonzepten unterschieden:

2.2.1. Gebietsspedition

Über das Netzwerk Gebietsspedition werden Teilladungen, Stückgut und sporadische Komplettladungen abgewickelt. Der zuständige Gebietsspediteur ergibt sich aus dem Auslieferstandort des Partners und ist dem DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen.

2.2.2. Direktverkehr

Von den Empfangswerken werden regelmäßig wiederkehrende Komplettladungsumfänge als Direktvergabeverkehrs oder Milkruns definiert. Diese unterliegen einer separaten Versandvorschrift.

2.3. Bahnversand

Bahnversand ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich seitens DTAG gefordert und die Abwicklungsmodalitäten zuvor im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

2.4. Sonderfahrt

Bei Sonderfahrten handelt es sich ausschließlich um zeitgeführte Straßentransporte zur Sicherstellung der Produktionsversorgung, die über die vorgenannten Transportarten nicht sichergestellt werden kann. Eine Gefährdung der Produktionsversorgung ist beispielsweise gegeben, wenn die bestellte Ware nicht in vorgegebener Menge und Zeit zur Verladung bereitsteht. Bei Veranlassung einer Sonderfahrt durch DTAG legt das jeweilige Empfangswerk den Sonderfahrtunternehmer fest und veranlasst ggf. eine verursachergerechte Weiterbelastung.

Bei Verursachung und Kostenübernahme durch den Partner bestimmt dieser den Sonderfahrtunternehmer.

Wie bei regulären Transporten sind auch bei Sonderfahrten die vom Empfänger geforderten EDI-Nachrichten (z.B. Lieferschein-DFÜ) zu senden.

3. Versandabwicklung

3.1. Lieferabruf und Transportlaufzeit

Die in den DTAG-Lieferabrufen (oder Pick-up sheet, siehe DTST 17) aufgeführten Fälligkeitstermine des Wareneingangs gelten für eine Anlieferung bei den betreffenden DTAG-Werken innerhalb der regulären Warenannahmezeiten. Bei der Avisierungszeit ist die Transportdauer vom Lieferwerk zum DTAG Empfangswerk zu berücksichtigen. Der Partner ist für die Einhaltung der Eintrefftermine der Sendungen bei DTAG verantwortlich und muss die Sendungen deshalb rechtzeitig gegenüber dem Spediteur zum Transport anmelden und bereitstellen.

Die jeweils aktuell gültigen Laufzeiten sind dem DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Insofern DTAG den Partner per Pick-up sheet beauftragt, ist DTAG für die Einhaltung der Eintrefftermine unter Berücksichtigung der rechtzeitigen Anmeldung der Sendungen beim Spediteur zuständig.

3.2. Avisierung

Die Transportmenge des aktuellen Abrufes ist am Vortag der Bereitstellung bis spätestens 12.00 Uhr dem Spediteur zum Transport zu avisieren. Sofern ein webbasiertes Avisportal dem Spediteur zur Verfügung gestellt wird, ist dies zwingend zu verwenden. Ansonsten ist eine schriftliche Avisierung (Textform ausreichend) gemäß Vorgabe des Spediteurs vorzunehmen. Erfolgt die Transportbeauftragung des Spediteurs durch DTAG, entfällt die Avisierung beim Spediteur nach Rücksprache und Freigabe durch DTAG.

Die Avisierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- » Gewicht, Anzahl und Typ der Ladungsträger und Anzahl der Lademeter (ggf. Einwegpaletten, Kisten, Kartons und deren Stapelfähigkeit)
- » Empfangswerk/Versandanschrift mit genauer Angabe der Abladestelle(n)
- » Eintrefftermin/ggf. Eintreffzeit
- » Gefahrgut-Klassifizierung
- » Deklaration des Zollstatus (EU-Gemeinschaftswaren ja/nein)
- » Vereinbarte Bereitstellzeit des Fahrzeuges beim Partner
- » Beladereihenfolge (ausschließlich für Transportkonzept Direktverkehr)

Avisierungen nach 12.00 Uhr und nachträgliche Avisierungsänderungen (Mehr-/oder Mindermenge) größer 10% je Empfangswerk der avisierten Tonnage können zu Mehrkosten führen. Der Partner ist verpflichtet, die anfallenden Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.3. Bereitstellungszeitpunkt und Versandmenge

Zwischen Partner und Spediteur ist gemeinsam und partnerschaftlich eine schriftliche (Textform ausreichend) Vereinbarung über die Abholzeit zu treffen. Eine einseitige Festlegung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Kostenübernahme durch den Spediteur für das Buchen von Zeitfenstern nicht vorgesehen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde oder keine von beiden Seiten tragbare Vereinbarung gefunden wurde, so ist die Sendung am Versandtag ab 06.00 Uhr versandfertig zur Abholung bereitzustellen. Eine Abholung durch den Spediteur muss bis 18.00 Uhr möglich sein. Diese Bereitstellungspflicht gilt von Montag bis einschließlich Freitag. In Ausnahmefällen ist DTAG berechtigt, eine Samstagabholung einzufordern. Das Transportkonzept ist hierbei mit dem jeweiligen Empfangswerk abzustimmen. Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung der Sendungen, so sind die Kosten für evtl. notwendige Sondermaßnahmen vom Partner zu tragen.

Ergibt sich eine Differenz zwischen avisierter und bereitgestellter Menge größer der unter 3.2 angegebenen Schwankungsbreite, greifen folgende Regularien:

Minderungen: Der Spediteur ist berechtigt, die über die Schwankungsbreite hinausgehende Tonnage als Frachtausfall dem Partner in Rechnung zu stellen. Die aktuell gültigen Kostensätze sind dem DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Im Falle einer Beauftragung des Speditors durch DTAG erfolgt die Verrechnung von Minderungen über DTAG. DTAG behält sich eine verursachergerechte Weiterbelastung der Kosten vor.

Mehrmengen sind nicht zulässig. Mögliche Abweichungen hiervon sind im Sonderfall direkt mit DTAG abzusprechen.

Unberührt davon bleibt die erforderliche schriftliche Zustimmung von DTAG gemäß Ziffer 1.9.

3.4. Beladung

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung oder spätestens zu Beginn des vereinbarten Zeitfensters zu erfolgen. Soweit der Partner die Verladung durchführt, hat er das Gut beförderungssicher zu laden und für die betriebssichere Verladung den Anweisungen des Fahrpersonals des Frachtführers Folge zu leisten. Es muss beachtet werden, dass im Fall von Kleinladungsträgern oder Kartonagen nur palettierte und stapelfähige Ladeeinheiten verladen werden dürfen. Nähere Details für die Ladungssicherung von DTAG-Ladungsträgern sind der DTAG-Richtlinie 9.5 zu entnehmen.

Unter den Voraussetzungen einer rechtzeitigen und beförderungssicheren Beladung ist auch die abladestellen- bzw. entladezonengerechte Sortierung sicherzustellen.

Beim Versand von Ladungspartien, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden (Klärung dieses Sachverhalts gleich bei der Avisierung der Sendung), muss die Verladung auf den Lkw getrennt nach Entladezonen gemäß Festlegung des Empfangswerkes vorgenommen werden.

Bündelungsfähiges Stückgut und Teilpartien sind im Falle mehrerer Werkteile eines Lieferstandortes zentral abzufertigen. Der Versand von Komplettladungen kann bei mehreren Werkteilen eines Lieferstandortes jederzeit über eine dezentrale Versandstelle erfolgen.

Bei Komplettladungen ist die möglicherweise verringerte Transportzeit zum Empfangswerk zu berücksichtigen. Beispielsweise erfolgt die Abholung durch den Spediteur beim Partner durch den Entfall des Umschlags im Speditions-Hub einen Tag später als bei Stückgutsendungen.

Der Partner stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung für DTAG nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal gemäß §§ 7b und c GüKG eingesetzt wird. DTAG behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Partner wird DTAG bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er dies zu vertreten hat.

3.5. Abfertigungszeiten

Zum Zeitpunkt der Abholung muss auch eine Anlieferung des Leergutes möglich sein. Die Entladung des Leergutes für den Partner und die Beladung inkl. der administrativen Abwicklung muss bei Bereitstellung des Lkw unverzüglich oder im vereinbarten Zeitfenster innerhalb der folgenden Zeiten erfolgen:

- » Stückgut bis 2,5 t oder bis 10 cbm max. 30 Minuten
- » Teilladungen bis 10 t oder bis 40 cbm max. 45 Minuten
- » Komplettladungen max. 60 Minuten

Auf Verlangen des Spediteurs ist der Partner dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf einem Laufzettel zu bestätigen. Verspätete Abfertigungszeiten führen zu Mehrkosten und sind vom Partner zu übernehmen.

Abweichende bilaterale Absprachen zwischen Partner und Spediteur sind jederzeit zulässig. Der Partner ist verpflichtet, marktübliche Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.6. Speditionsauftrag/Frachtbrief

Die Übergabe von Sendungen an den Spediteur darf nur mit dem vollständig ausgefüllten Speditionsauftrag im aktuell bei DTAG gültigen VDA-Format bzw. Frachtbrief erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die enthaltenen Bruttogewichte im aktuell bei DTAG gültigen VDA-Standardformat bzw. dem Frachtbrief übereinstimmen. Die Angaben zu Ladungsträgertyp und -anzahl haben getrennt nach Abladestellen zu erfolgen. Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, die im aktuell bei DTAG gültigen VDA-Standardformat Punkt 7 (Barcodefelder) beschriebenen Zusatzinformationen auf dem Frachtdokument zu hinterlegen.

Für Komplettladungen, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden, hat der Partner die Frachtpapiere gemäß Weisung des beauftragten Spediteurs elektronisch an diesen zu übermitteln.

3.7. Zolldokumente

Dem Spediteur sind alle zollrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, z. B. Präferenzpapiere (EUR. 1, UZ Forma A und Handelsrechnung 3-fach).

3.8. Warenanhänger

Sämtliche Packstücke und Ladungsträger (bei einem Gebinde alle Einzel-LT/KLT/SLT) sind mit einem barcodierten (Code 39) Warenanhänger gemäß der aktuell bei DTAG gültigen VDA-Standardformate, in der jeweils aktuellen Version, zu versehen. Die Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von der o.g. VDA-Empfehlung ergeben sich aus dem Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch).

3.9. Lieferschein

Für die Kombinations-Varianten für DFÜ und Lieferpapiere gilt: Variante 1 ist anzuwenden. Variante 2 ist nur für die Notfallabwicklung (DFÜ-Ausfall) bestimmt.

Variante	Datenfernübertragung	Lieferpapier
1	DFÜ nach dem aktuell bei DTAG gültigen VDA-Standardformat	DFÜ-Warenbegleitschein nach dem aktuell bei DTAG gültigen VDA-Standardformat
2	Ohne (nur bei Notfallabwicklung)	Lieferschein nach dem aktuell bei DTAG gültigen DIN Standard

Hinweise zur Lieferscheinerstellung und zur Versandabwicklung ergeben sich aus dem DFÜ-Handbuch.

Pro Abladestelle, MDI bzw. MEI und Erstmuster ist jeweils ein gesonderter Lieferscheinsatz zu erstellen. Die Lieferscheinerstellung erfolgt nach dem aktuell bei DTAG gültigen DIN Standard.

Abweichungen sind bei den Feldern 6 und 8, die als Pflichtfelder zu befüllen sind, zu beachten. Weitere Details ergeben sich aus dem DFÜ-Handbuch.

3.10. Übergabequittung

Werden bei der Anlieferung Schäden oder Abweichungen im Lieferumfang von DTAG festgestellt, kann DTAG vom Partner innerhalb von 2 Arbeitstagen die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die unbeschädigte und vollständige Übergabe der Lieferung an den von DTAG beauftragten Spediteur verlangen.

4. Logistische Fehlleistungen des Partners

DTAG behält es sich vor, logistische Fehlleistungen des Partners über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Abweichungen von der Verpackungsvereinbarung im Wareneingangsprozess (Siehe hierzu auch DTST 35 Ziffer 4).

Kommunikation mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal

1. Allgemeiner Teil

1.1. Kommunikation per Datenfernübertragung DFÜ

Zur Sicherstellung eines durchgängigen, fehlerfreien und zeitnahen Informationsflusses ist die Optimierung der Übertragung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Anlieferprozess benötigt werden, ein wichtiges Ziel in der weltweiten Automobilindustrie.

DFÜ-Nachrichten werden gemäß den entwickelten Nachrichtenstandards versendet.

Nähere Informationen hierzu sind dem DFÜ-Handbuch in der aktuell gültigen Fassung (s.u. Ziffer 1.5) zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist der Partner verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Voraussetzungen zur Kommunikation mit DTAG über DFÜ zu schaffen und zu benutzen. Die hieraus entstehenden Kosten sind mit der von DTAG für die Lieferungen gezahlten Vergütung abgegolten.

Zur Absicherung der logistischen Prozesse ist die Übereinstimmung zwischen physischem Versandumfang und DFÜ-Nachrichteninhalt und dem Inhalt der warenbegleitenden Papiere unbedingt erforderlich. Der Partner stellt insofern sicher, dass alle benötigten Daten und Informationen vollständig, rechtzeitig und fehlerfrei in den DFÜ versendet werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch hinsichtlich jeglicher Muster- und Leer-gut-Lieferungen die Kommunikation per DFÜ zu erfolgen hat.

1.2. Nutzung des Datenqualitätsmanagement (DQM)

Um die Datenqualität bei DFÜ zu verbessern und damit Kostenbelastungen für Nachbearbeitung unvollständiger oder fehlerhafter DFÜ-Daten von vornherein zu vermeiden, stellt DTAG seinen Lieferanten ein internetbasiertes DQM zur Verfügung. Dies ermöglicht den Lieferanten, ihre DFÜ-Nachrichten eigenständig bereits im Vorfeld auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Die Nutzung des DQM ist für den Partner verpflichtend. Weitere Informationen zum DQM sind im DFÜ-Handbuch hinterlegt.

1.3. Lieferscheinerfassung via DQM als Alternative zur Standard-DFÜ

Lieferanten, die keine eigene DFÜ-Software benutzen, können als Alternative zur Standard-DFÜ die Lieferscheindaten in der Applikation DQM kostenlos erstellen und versenden.

Weitere Informationen zur Lieferscheinerfassung sind im DFÜ-Handbuch hinterlegt.

14. Mehraufwendungen durch Prozessstörungen

Bei fehlerhaften oder unvollständigen DFÜ-Nachrichten, hat der Partner die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, soweit er diese verursacht hat. Die Höhe der Kosten orientiert sich hierbei an den bei DTAG anfallenden Selbstkosten für die Nachbearbeitung.

Eine Aufschlüsselung der Kosten ist über das DQM aktuell verfügbar.

15. DFÜ-Handbuch

Das DFÜ-Handbuch ist abrufbar im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>

2. Zusätzliche Regelung zur Übermittlung von Änderungsstandinformationen und MTC-Belieferungen

Zur Optimierung der Abwicklung von reifegradkritischen Umfängen und zur Verbesserung der Logistik-Prozessqualität werden für die Angabe von Konstruktions- und Änderungsständen in den entsprechenden Feldern in den aktuell für DTAG gültigen VDA-Empfehlungen einige zusätzliche DTAG spezifische Formatierungen gefordert.

Hierzu sind die Vorgaben des DFÜ-Handbuchs und die einschlägigen Vorgaben zur „Belabelung“ (z.B. Prozesshandbuch Ladungsträgermanagement und VDA-Empfehlungen) zu beachten.

3. Nutzung der Systeme via DTAG Supplier Portal

Der Partner verpflichtet sich, im DTAG Supplier Portal (<https://supplier.daimlertruck.com>) alle notwendigen, ihn betreffenden Informationen regelmäßig zu beachten (z.B. Umgang mit Compliance und Sustainability, Alerts, relevante Dokumente, ...) sowie Anwendungen wie z.B. eDocs, CERTUS, ctime, SMB, IBL/-DQM/-TM und -REKLA, ESEP ++ u.a. nach Aufforderung zur Nutzung jederzeit rechtzeitig zu nutzen.

4. Abweichungen im Wareneingangsprozess/logistische Fehlleistungen

DTAG behält sich vor, jegliche Abweichung von dieser Vereinbarung im Wareneingangsprozess über das Modul REKLA auf der IBL-Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Zur Abwicklung solcher Reklamationen stellt DTAG dem Partner diese über das Modul zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, Reklamationen innerhalb der vorgegebenen Fristen in der Applikation zu bearbeiten. Der Partner kann die Reklamationen dort einsehen und seinerseits eine Stellungnahme abgeben. Erfolgt keine fristgerechte Bearbeitung, gilt die Reklamation und damit verbunden ggf. auch eine Belastung als akzeptiert. Der durch die Erstellung einer berechtigten Reklamation entstandene Aufwand wird über eine zeitliche Grundpauschale berechnet. Alle weiteren Informationen über das Modul RE-

KLA auf der IBL-Plattform befinden sich im DTAG Supplier Portal (<https://supplier.daimlertruck.com>).

DTST 01/01 Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch
von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

Produktentstehungsprozess

Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

1. Allgemeines

DTAG entwickelt Einzelteile, Systeme/Module und Gesamtfunktionen in der Regel gemeinsam mit dem Partner. Um den Entwicklungsprozess effizient, sicher und verbindlich zu gestalten, ist eine enge Kommunikation und Absicherung auf Basis einer digitalen Produktbeschreibung erforderlich. Hierzu sind eindeutige Regelungen und der durchgehende Einsatz von CAX-Hilfsmitteln, wie Computer Aided Design (CAD), Engineering Data Management (EDM), Datenfernübertragung (DFÜ) für beide Seiten notwendig. Im Bereich Entwicklung betrifft die frühzeitige digitale Absicherung insbesondere Packaging (Digital Mock-up eines Gesamtfahrzeuges), Bau- barkeit, Berechnung, Kinematik sowie Produktions- und Fertigungsplanung inkl. Produktions- und Bestell-Logistik.

Der After Sales Bereich nutzt die digitale Produktbeschreibung, um den Prozess für Ersatzteildokumentation, Werkstatteinrichtungen und Sonderwerkzeuge, Werkstattliteratur, Erstbemusterung von Ersatzteilen und Sonderwerkzeugen, Funktions- und Systembeschreibungen, Technische Grafik, Reparaturtechnik und -Literatur, Teiletechnik und Service, Nachrüsttechnik und -Literatur, Betriebsanleitungen, EE-Softwaretest und für Verpackungsplanung zu unterstützen.

2. Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln bzgl. CAD-Daten den CAX/EDM-Prozess, d.h. Projektvorbereitung, Installation sowie Erzeugung, Prüfung und Austausch, den vom Partner bereitzustellenden Umfang sowie die DFÜ. Bezüglich E/E-Daten¹ regeln die nachfolgenden Bestimmungen die DFÜ.

¹ Zu E/E-Daten zählen Software (z.B. Hex-, Telematik-Files), Softwaresourcen (ODX-F) sowie zugehörige Lieferscheine und Checksummen (für Hex-File, ODX-F und Security Definition).

3. CAD-Datenaustausch

Für die Abwicklung der Kommunikations- und Absicherungsprozesse zwischen dem Partner und DTAG werden deshalb die VDA-Empfehlungen VDA 4961/3, VDA 4950, VDA 4951 und VDA 4955 als verbindlich festgelegt. Zum Austausch von CAD und E/E-Daten ist grundsätzlich die DFÜ- Verbindung zu nutzen.

3.1. Standardregelung (CAx/DFÜ-Mindeststandard)

Aufbauend auf den VDA-Empfehlungen werden DTAG-spezifische Präzisierungen und Ergänzungen im CAD-Handbuch für produktbeschreibende Daten von DTAG (CAD-Handbuch)² durch die jeweils aktuelle Fassung festgelegt. Änderungen am CAD-Handbuch werden vom Partner geprüft und unverzüglich umgesetzt; sollte dies nicht möglich sein, wird sich der Partner mit DTAG unverzüglich zur Klärung abstimmen.

Der CAx/DFÜ-Mindeststandard (sog. „Standardregelung“) ist im CAD-Handbuch, Modul CS048 festgelegt.

Diese Standardregelung ist verbindlich, solange keine anderweitigen Vorgaben in Lastenheften vorliegen. Grundlage solcher anderweitigen Regelungen ist jeweils das CAD-Handbuch, welches alle relevanten Methoden und Standards enthält.

3.2. Betroffene Umfänge

3.2.1. Entwicklung

Betroffen sind alle neu zu erstellenden bzw. zu ändernden, prozessrelevanten CAD-Daten bzw. E/E-Daten sowie deren Modifikation.

3.2.2. After Sales

Betroffen sind alle Daten für:

- a) Ersatzteile, die vom After Sales Bereich, der Entwicklung und dem Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt und dokumentiert wurden.
- b) die Prozesse Werkstatteinrichtungen und Sonderwerkzeuge, Werkstattliteratur, Erstbemusterung von Ersatzteilen und Sonderwerkzeugen, Funktions- und Systembeschreibungen, Technische Grafik, Reparaturtechnik und -literatur, Teiletechnik und Service, Nachrüsttechnik und -literatur, Betriebsanleitungen, EE-Softwaretest und für Verpackungsplanung, die vom After Sales Bereich mit ihren externen Partnern ausgetauscht werden. Dies können auch von 3D-CAD abgeleitete produktbeschreibende Daten, z.B. im Format JT, Cinema4D oder JPEG (2D-Bilder) sein.

3.3. Einsatz von Software

Die Erstellung, Änderung, Weitergabe und Nutzung von Daten hat mit Software zu erfolgen, die die vereinbarten Anforderungen einhält und für die eine Lizenz für die kommerzielle Nutzung besteht und die eine Bearbeitung der Daten zu kommerziellen Zwecken erlaubt (bspw. keine Hochschul- oder Test-Lizenz). Unterlieferanten wird der Partner entsprechend verpflichtet.

²Siehe unter <https://supplier.daimlertruck.com>; Applikation EngineeringService, Rubrik CAD-Handbuch.

3.4. Regelung bei Nichteinhaltung

Falls bestimmte Elemente der Standardregelung (z.B. Datenqualitätsanforderungen, DFÜ-Standards) nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so hat dies direkten Einfluss auf die Lieferantenbewertung. Informationen zu den betroffenen Elementen ebenso wie die CAx/EDM-Profile sind im Engineering Service³ veröffentlicht.

Falls die vom Partner bereitgestellten CAD-3D- und CAD-2D-Daten nicht den Vereinbarungen bzw. den Anforderungen entsprechen sollten, trifft die konstruktiv verantwortliche Fachabteilung des Empfängers oder der prozessverantwortliche Bereich die Entscheidung über das weitere Vorgehen:

- » Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch den Partner oder durch einen von diesem beauftragten Dienstleister auf Kosten des Partners.
- » Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch einen Dienstleister im Auftrag von DTAG und auf Kosten des Partners.

Soweit DTAG daraus ein Schaden entsteht, dass der Partner seinen dargestellten Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet der Partner für den DTAG hieraus entstehenden Schaden, soweit er hierfür verantwortlich ist.

3.5. Bezugsquellen

In der Standardregelung wird auf die erforderliche Installationsumgebung verwiesen (CAD Zuliefererpakete, STEP Assembly Manager SAM). Die CAD Zuliefererpakete sind als kostenlose Downloads über den Engineering Service⁴ verfügbar.

³Siehe unter <https://supplier.daimlertruck.com>; Applikation EngineeringService, Rubrik Partnerintegration.

⁴Siehe unter <https://supplier.daimlertruck.com>; Applikation EngineeringService, Rubrik NX bzw. ggfs. Nachfolgesysteme.

DTST 36/01 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen von DTAG an die Partner: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Achtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz sowie die Einhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen basieren auf den DTAG „Supplier Sustainability Standards“ und unseren unternehmensweiten „Grundsätzen zur sozialen Verantwortung“. Außerdem orientieren sie sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<http://www.ilo.org>).

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

I. Standards zu Arbeitsbedingungen/Personal

1. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen sind gemäß den Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den Branchenstandards entsprechen, mindestens jedoch die einschlägigen ILO-Konventionen einhalten. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Partner sichert für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Partner zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Vorlieferanten aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Partner wird seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. DTAG wird den Inhalt dieser Zusicherung überprüfen und der Partner wird auf Anfrage von DTAG seine Maßnahmen nachweisen. Bei bestehenden Verdachtsmomenten bezüglich einer etwaigen Nicht-Einhaltung dieser Standards in der Lieferkette ist der Partner verpflichtet, diesen nachzugehen und DTAG hierüber zu informieren.

3. Freie Wahl der Beschäftigung

Der Partner wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen. Der Partner ist insbesondere dazu verpflichtet, die Anforderungen des ILO-Übereinkommens Nr. 29 zu beachten. Der Partner hat seine Lieferanten und deren Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten und hat diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

4. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Sie müssen das Recht, jedoch nicht die Pflicht, haben, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen. Maßgeblich sind hier die ILO-Übereinkommen 87 und 98.

5. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Unzulässig ist insbesondere eine Benachteiligung aufgrund Geschlecht, Ethnie, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Der Partner ist mindestens dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und 100 zu vermeiden.

6. Gesundheit und Sicherheit

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

II. Business-Ethik-Standards

1. Korruptionsbekämpfung und Compliance

Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht DTAG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit DTAG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2. Sicherheit und Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

3. Technical Compliance

Der Partner hat die technischen Regelungen, welche gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Partner auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z.B. Verordnungen, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), unter Berücksichtigung der Zielsetzung der jeweiligen Regelung, einzuhalten. Der Partner hat ferner innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser technischen Regelungen während des Produktentstehungsprozesses sicherzustellen. Diese sollen insbesondere der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des Partners dienen sowie Aspekte der technischen Konformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

Der Partner hat die Anforderungen des VDA-Bandes Produktintegrität einzuhalten und umzusetzen. Dabei bleibt es jedoch dem Partner überlassen, ob er einen Product Safety and Conformance Representative (PSCR) einrichtet oder hierauf verzichtet.

Erlangt der Partner Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder **Regularien mit Bezug zu Zertifizierung, Emissionen und Produktsicherheit** mit Auswirkungen auf Daimler begründen, hat der Partner dies Daimler unverzüglich in Textform, gemäß des tCMS Eskalationsmodells, mitzuteilen und, sofern ein solcher Verstoß in der Verantwortung des Partners liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Der Partner wird im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften darauf hinwirken, eine **gleichartige Verpflichtung in Verträgen mit Zulieferern und/oder Vorlieferanten von zertifizierungs-, emissions- oder produktsicherheitsrelevanten Teilen** aufzunehmen, wonach entsprechende Verdachtsmitteilungen durch Zulieferer und/oder Vorlieferanten an den Partner zu erfolgen haben.

III. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten

1. Implementierung von Sorgfalsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen erbringt, in deren Wertschöpfungskette potentiell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (z.B. Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfalsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die Vorgaben der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „**UN Leitprinzipien**“ genannt) sowie die jeweils relevanten **OECD Leitsätze und Prinzipien**. Gemäß der UN Leitprinzipien gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art des Produkts bzw. der Leistung sowie nach der Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.

Der Partner hat DTAG unaufgefordert über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen zu informieren und hat DTAG zudem auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfalsmaßnahmen zu übermitteln.

DTAG ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, die Prozesse zur Schaffung von Transparenz sowie die vom Partner ergriffenen Sorgfalsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu kontrollieren und zu auditieren oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. DTAG kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen, Audits und Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z.B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, verwenden.

2. Transparenzschaffung

Als Voraussetzung für die im obigen Abschnitt III.1 genannte Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalsmaßnahmen stellt der Partner durch interne Prozesse Transparenz in seiner Lieferkette her, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Gegen- und Kontrollmaßnahmen veranlassen zu können. Der Partner hat dabei den Vorgaben der jeweils relevanten **OECD Leitsätze und Prinzipien** zu folgen.

Im Rahmen der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen hat der Partner im risikobasierten Bedarfsfall die Kontrolle und Auditierung seiner Lieferanten und Vorlieferanten durch DTAG oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten zu ermöglichen.

Der Partner hat **menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“** (wie z.B. Minen, Schmelzen und Raffinerien) zu identifizieren. Auf Anfrage hat der Partner DTAG über solche menschenrechtlich **kritische „Knotenpunkte“ zu informieren (Firma und Produktionsstandort des „Knotenpunktes“)**. DTAG hat sich den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verpflichtet und strebt **an, solche menschenrechtlich kritischen „Knotenpunkte“ in der DTAG Lieferkette zu veröffentlichen**; der Partner erklärt sich bereit, dieses Ziel zu unterstützen.

IV. Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

DTAG bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz, der an den Ursachen ansetzt, die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezieht. Dabei werden Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten möglichst ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet.

Die MBN 10183 Verwertungsgerechte Fahrzeugentwicklung ist zu berücksichtigen.

Der Partner wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von ressourcenschonenden Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wasser- und Energieeinsparung, Einsatz von Rezyklaten und nachwachsenden Rohstoffen, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist vom Partner ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Im Hinblick auf die Lieferung von Kunststoff-Komponenten ist der Partner verpflichtet, den **Einsatz von Rezyklaten in IMDS zu dokumentieren. Im Reiter „Rezyklat“ ist der genaue Rezyklat-Anteil [Massen-%] anzugeben.** Weitere Informationen finden sich im IMDS FAQ – DTAG IMDS Lieferanteninformation: www.mdssystem.com.

Produktionsmaterial-Lieferanten sind verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Liefervertrages ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu DTAG zu betreiben und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuertes Zertifikat vorzulegen.

Auf Verlangen von DTAG müssen auch Nicht-Produktionsmaterial-Lieferanten die oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich eines Umweltmanagementsystems erfüllen.

2. Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte

Im Zusammenhang mit der Altfahrzeugverordnung ist der Partner verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- » Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung
- » Einhaltung der Kennzeichnungsstandards VDA 260 und MB-Norm 33035 für Werkstoffe und Bauteile
- » Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit DTAG

3. Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in den gelieferten Materialien oder Teilen oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen enthalten sein. DTAG setzt voraus, dass der Partner die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Partner Folgendes sicherstellen:

- » Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern (ab 2003) ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und/oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten und hat im Rahmen von Neu- und Änderungsbemusterungen bis spätestens 2 Monate nach Blank-Freigabe (QG D) zu erfolgen. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen bis 3 Monate nach der Blank-Freigabe korrigiert werden. Grundlegend zur Freigabe siehe IMDS FAQ - DTAG IMDS Lieferanteninformation zu MDB Prüfung: www.mdsystem.com. Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden. Obwohl bei Übernahme-, Norm- und KTO-Teilen bei Verwendung in neuen Baureihen in der Regel keine Bemusterung erfolgt, sind auch zu diesen Teilen oder zu den darin enthaltenen Erzeugnissen auf entsprechende Nachforderung MDB bereitzustellen.
- » Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Partner stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an DTAG geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG für die Verwendung bei DTAG registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Lieferanten oder Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6).

Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der Verordnung 1907/2006/EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Partner verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von DTAG Kontakt aufzunehmen: reach-kontakt@daimlertruck.com.

- » Regelung für Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelistet sind
Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils auf Inhaltsstoffe, die im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) aufgeführt sind, verzichtet werden.

Sollte der Einsatz solcher Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen (BTV) (ggf. in Abstimmung mit der Werkstofffachabteilung bei DTAG) genehmigt wurde. Der Partner hat spätestens mit Erreichen des „latest application date“ (18 Monate vor „sunset date“) dem BTV nachzuweisen, dass er oder einer seiner Lieferanten oder deren Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Partner weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.

Auch auf Kandidatenlistenstoffe muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren. Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit DTAG abzustimmen.

Aktuelle Übersichten der Kandidatenliste sowie des Anhang XIV finden sich auf der Homepage der ECHA unter:

- » <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> und
- » http://echa.europa.eu/reach/authorisation_under_reach/authorisation_list_en.asp.

Beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG gelisteten Stoff, so hat der Partner den BTV/Ansprechpartner im Lieferantenmanagement unmittelbar zu informieren, um die Planung zur Substitution oder ggf. zu sonstigen Aktivitäten bzgl. Einhaltung der REACH-Vorgaben (z. B. Zulassung der relevanten Inhaltsstoffe) einzuleiten. Ersatzteillieferanten wenden sich diesbezüglich an den entsprechenden Ansprechpartner im After-Sales-Bereich.

- » Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC) in Bauteilen, Ersatzteilen, Zubehör, Accessoires und Verpackungen: Soweit die gelieferten Teile oder darin enthaltene Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Partner verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.
- » Bestätigung und Einhaltung der Stoffverbote nach Altfahrzeugverordnung (z. B. Chrom-(VI)-Freiheit) gemäß den vereinbarten Umstellungsszenarien
- » Einhaltung der Stoffnegativliste nach DBL 8585
- » Empfehlungen zur weiteren Minimierung der Innenraumemissionen
- » Allergene und sensibilisierende Stoffe (H317 und H334) sind zu vermeiden
- » Minimierung der Innenraumemissionen, insbesondere Einhaltung der in der DBL 5430 gelisteten Grenzwerte

4. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

DTAG führt Ökobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur Bestimmung und Verbesserung des umweltlichen Gesamtprofils durch.

Der Partner stellt DTAG deshalb auf Anfrage Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. DTAG sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.

Der Partner wird sich nach besten Kräften darum bemühen, solche Angaben auch von seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten (Rohstoff-, Halbzeughersteller, Energieversorger, Reststoffverwerter, usw.) zu erhalten. Die Vertraulichkeitserklärung gilt insoweit entsprechend.

Um einen standardisierten, methodisch abgesicherten Informationsfluss zu gewährleisten, bietet DTAG eine Heranführung an die Technik der ganzheitlichen Bilanzierung an, um ggf. gemeinsame Analysen durchzuführen.

Die Datenbereitstellung muss mit einem festgelegten Dokumentationsformat (VDA-Datenerhebungsformat für Ökobilanzen) erfolgen. Der Zeitraum sowie die Datenqualität sind zwischen DTAG und dem Partner abzustimmen.

Für alle Fragen und Problemstellungen steht die Abteilung „Umweltgerechte Produktentwicklung“ (QM/RZU) zur Verfügung.

V. Tierschutz

Der Partner verpflichtet sich, die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Tierschutz im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit DTAG einzuhalten.

VI. Weitergabe der Standards I-V in der Lieferkette

Der Partner wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards (vgl. Abschnitt I-V) an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen.

